

SYNODALORDNUNG FÜR DAS BISTUM LIMBURG

(SynO)

in der Fassung vom 23. November 1977 (Amtsblatt 1977, Seite 539 – 559) zuletzt geändert am 1. Dezember 2006 (Amtsblatt, Seite 309)

Seite

PRÄAMBEL

Artikel I

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1	Wahlberechtigung	6
§ 2	Wählbarkeit	7
§ 3	Einspruchsrecht und Wahlprüfungskammer	7
§ 4	Nachrücken von Ersatzmitgliedern und Nachwahlen	8
§ 5	Mandatsverlust und Abwahl	8
§ 6	Amtszeit	9
§ 7	Beschlussfassung	9
§ 8	Vorstandswahlen	9
§ 9	Zuwahl und Wahlen in andere Gremien	10
§ 10	Amtsverschwiegenheit	10
§ 11	Wahl- und Geschäftsordnungen	10

Artikel II

DIE PFARRGEMEINDE

A. Die Ortsgemeinde

§ 12	Begriffsbestimmung	10
§ 13	Errichtung und Grenzveränderung	10
§ 14	Die Leitung der Gemeinde	10

1. DER PFARRGEMEINDERAT

§ 15	Begriffsbestimmung	11
§ 16	Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates	11
§ 17	Berater	11
§ 18	Vorstand des Pfarrgemeinderates	12
§ 19	Aufgaben des Pfarrgemeinderates	12
§ 20	Arbeitsweise des Pfarrgemeinderates	13
§ 21	Wirksamkeit der Beschlüsse	14
§ 22	Ausschüsse des Pfarrgemeinderates	14
§ 23	Zusammenarbeit von Pfarrgemeinderäten	14

	2. DIE PFARRVERSAMMLUNG	
§ 24	Pfarrversammlung	15
	3. DER VERWALTUNGSRAT DER KIRCHENGEMEINDE	
§ 25	Verwaltungsrat	15
	B. Die Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache	
§ 26	Begriffsbestimmung	15
§ 27	Errichtung und Grenzveränderung	15
§ 28	Die Leitung der Gemeinde	15
	1. DER GEMEINDERAT	
§ 29	Begriffsbestimmung	16
§ 30	Zusammensetzung des Gemeinderates	16
§ 31	Berater	16
§ 32	Vorstand des Gemeinderates	16
§ 33	Aufgaben des Gemeinderates	17
§ 34	Arbeitsweise des Gemeinderates	18
§ 35	Wirksamkeit der Beschlüsse	18
§ 36	Ausschüsse des Gemeinderates	19
	2. DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG	
§ 37	Gemeindeversammlung	19
	3. DIE VERWALTUNG DER DER GEMEINDE VON KATHOLIKEN ANDERER MUTTERSPRACHE ZUR VERFÜGUNG STEHENDEN MITTEL	
§ 38	Vermögensverwaltung und -vertretung	19
	C. Der Pastorale Raum	
§ 39	Begriffsbestimmung	20
§ 40	Errichtung und Grenzveränderung	20
§ 41	Die Leitung des Pastoralen Raumes	20
	DER PASTORALAUSSCHUSS	
§ 42	Begriffsbestimmung	20
§ 43	Zusammensetzung des Pastoralausschusses	20
§ 44	Vorsitz des Pastoralausschusses	21
§ 45	Aufgaben des Pastoralausschusses	21
§ 46	Arbeitsweise des Pastoralausschusses	22
§ 47	Wirksamkeit der Beschlüsse	22
	Artikel III DER BEZIRK	
§ 48	Begriffsbestimmung	23

§ 49	Aufgaben des Bezirks	23
§ 50	Die Leitung des Bezirks	23

A. Der Bezirkssynodalrat

§ 51	Begriffsbestimmung	23
§ 52	Zusammensetzung des Bezirkssynodalrates	24
§ 53	Vorstand des Bezirkssynodalrates	25
§ 54	Aufgaben des Bezirkssynodalrates	25
§ 55	Arbeitsweise des Bezirkssynodalrates	25
§ 56	Wirksamkeit der Beschlüsse	26
§ 57	Ausschüsse des Bezirkssynodalrates	26

B. Die Bezirksversammlung

§ 58	Begriffsbestimmung und Zusammensetzung	27
§ 59	Vorstand der Bezirksversammlung	27
§ 60	Aufgaben der Bezirksversammlung	27
§ 61	Arbeitsweise der Bezirksversammlung	27

C. Die Stadtversammlung

§ 62	Begriffsbestimmung	28
§ 63	Zusammensetzung der Stadtversammlung	28
§ 64	Vorstand der Stadtversammlung	28
§ 65	Aufgaben der Stadtversammlung	29
§ 66	Arbeitsweise der Stadtversammlung	29

Artikel IV DIE DIÖZESE

§ 67	Begriffsbestimmung	29
§ 68	Die Leitung der Diözese	30

A. Die Diözesanversammlung

§ 69	Begriffsbestimmung	30
§ 70	Zusammensetzung der Diözesanversammlung	30
§ 71	Präsidium der Diözesanversammlung	31
§ 72	Aufgaben der Diözesanversammlung	31
§ 73	Arbeitsweise der Diözesanversammlung	31

B. Der Diözesansynodalrat

§ 74	Begriffsbestimmung	32
§ 75	Zusammensetzung des Diözesansynodalrates	32
§ 76	Vorstand des Diözesansynodalrates	32
§ 77	Aufgaben des Diözesansynodalrates	33
§ 78	Arbeitsweise des Diözesansynodalrates	33
§ 79	Beschlüsse des Diözesansynodalrates	34
§ 80	Ausschüsse des Diözesansynodalrates	34

**C. Koordinierungsausschuss zur Zusammenarbeit mit den
katholischen Verbänden**

§ 81	Koordinierungsausschuss auf Bistumsebene	35
------	--	----

D. Statuten des Priesterrates

§ 82	Begriffsbestimmung und Amtszeit	35
§ 83	Zusammensetzung des Priesterrates	35
§ 84	Geschäftsführender Ausschuss des Priesterrates	36
§ 85	Aufgaben des Priesterrates	36
§ 86	Arbeitsweise des Priesterrates	37
§ 87	Ausschüsse des Priesterrates	37

E. Statut des Diakonenrates

§ 88	Begriffsbestimmung und Amtszeit des Diakonenrates	37
§ 89	Zusammensetzung des Diakonenrates	37
§ 90	Aufgaben des Diakonenrates	38
§ 91	Arbeitsweise des Diakonenrates	38
§ 92	Sozialkommission des Diakonenrates	38

F. Der Ordensrat

§ 93	Begriffsbestimmung	39
§ 94	Zusammensetzung des Ordensrates	39
§ 95	Vorstand des Ordensrates	39
§ 96	Aufgaben des Ordensrates	39
§ 97	Arbeitsweise des Ordensrates	40

G. Der Rat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache

§ 98	Begriffsbestimmung	40
§ 99	Zusammensetzung	40
§ 100	Vorstand	40
§ 101	Aufgaben	41
§ 102	Arbeitsweise	41

H. Der Diözesankirchensteuerrat

§ 103	Begriffsbestimmung	42
§ 104	Zusammensetzung	42
§ 105	Wählbarkeit	42
§ 106	Amtszeit	42
§ 107	Vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft und Bestellung von Ersatzmitgliedern	43
§ 108	Vorsitz und Geschäftsführung	43
§ 109	Aufgaben	43
§ 110	Arbeitsweise	43
§ 111	Beschlüsse	44
§ 112	Einspruchsrecht des Bischofs	44

PRÄAMBEL

Die Kirche versteht sich als "Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit". Sie muss sich daher im Auftrag Christi und in der Kraft des Geistes wie Jesus Christus selbst, der in ihr und durch sie gegenwärtig ist, den Menschen in ihren vielfältigen Nöten zuwenden und ihnen durch Wort und Tat die Liebe und das Leben Gottes schenken. So eröffnet sie den Menschen einen Weg in die Zukunft und hilft ihnen, aus der Kraft der Hoffnung die Gegenwart zu meistern.

Diese Sendung kann die Kirche nur erfüllen, wenn das ganze Gottesvolk und jedes seiner Glieder die Verantwortung dafür erkennt und übernimmt. Das Zweite Vatikanische Konzil weist auf diese gemeinsame und besondere Verantwortung immer wieder hin. Die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland hat vor allem in den Beschlüssen "Verantwortung des gesamten Gottesvolkes für die Sendung der Kirche" und "Die pastoralen Dienste in der Gemeinde" die Ergebnisse des Konzils auf die Situation der Kirche in unserem Land hin konkretisiert.

Im Rahmen der gesamtkirchlichen Ordnung soll die Synodalordnung für das Bistum Limburg die gemeinsame Verantwortung aller Glieder des Gottesvolkes - Bischöfe, Priester, Diakone und Laien - für die Sendung der Kirche im Bistum und zugleich die besondere Eigenart der einzelnen Träger dieser Verantwortung darstellen und regeln.

Damit wird aufgegriffen und weitergeführt, was im Bistum Limburg seit Jahrzehnten als "gemeinsamer Weg" (Synodos) gelebt und erfahren wird: Die am 07.10.1947 veröffentlichten "Satzungen der Katholischen Aktion im Bistum Limburg" haben während zwanzig Jahren sowohl den apostolischen Einsatz der Laien wie das Zusammenwirken von Bischof, Priestern und Laien auf der Ebene der Gemeinde, der Bezirke und des Bistums angeregt, gestützt und gefördert. Sie wurden am 01.12.1968 durch eine vorläufige "Synodalordnung für das Bistum Limburg" abgelöst, welche im Anschluss an die Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils erarbeitet worden war und nach einer Zeit der Erprobung eine endgültige Form finden sollte.

Die Erfahrungen mit dieser Synodalordnung in den verschiedenen Gremien des Bistums einerseits, die Beschlüsse der Gemeinsamen Synode und die gesamtkirchlichen Weisungen andererseits, haben in dem nun vorliegenden Text der Synodalordnung ihren Niederschlag gefunden. Diese Ordnung dient dem Ziel, dass Bischof, Priester, Diakone und Laien in synodalen Gremien einen gemeinsamen Weg suchen, um den Heilsauftrag Christi in der Kirche entsprechend den Anforderungen unserer Zeit zu erfüllen.

Zum Volke Gottes gehören Männer wie Frauen in gleicher Weise. Der "Gleichheit nach dem Evangelium" und der "Gleichberechtigung von Frau und Mann vor den großen Taten Gottes, wie sie im Wirken und Reden Jesu von Nazareth offenkundig geworden ist", entspricht es, dass nach der Synodalordnung selbstverständlich alle Ämter und Dienste, die Laien ausüben können, Frauen und Männern offen stehen.

Synodale Gremien im spezifischen Sinn sind die Räte, in denen Bischof und Priester mit den Vertretern des Gottesvolkes in allen Aufgaben der Kirche zusammenwirken, die eines gemeinsamen Planens und Handelns bedürfen. Es sind dies

- a) auf der Ebene der Kirchengemeinde: der Pfarrgemeinderat;
- b) auf der Ebene des Bezirks: der Bezirkssynodalrat;
- c) auf der Ebene der Diözese: der Diözesansynodalrat.

In Beziehung zu den Räten und als Wahlgremien bestehen außerdem Körperschaften, in denen Laien, Geistliche und Ordensleute ihre Erfahrungen austauschen und ihre gesellschaftliche Verantwortung durch gemeinsame Beratungen und Entschlüsse wahrnehmen. Es sind dies

- a) auf der Ebene der Kirchengemeinde: der Pfarrgemeinderat, der zusätzlich zu seiner Aufgabe als Synodalrat der Pfarrgemeinde auch diese Funktion ausübt;
- b) auf der Ebene des Bezirks: die Bezirksversammlung;

c) auf der Ebene der Diözese: die Diözesanversammlung.

Der Priesterrat ist die Vertretung des Presbyteriums der Diözese. Er berät den Bischof in allen Fragen, die Dienst und Leben der Priester betreffen.

Der Diakonenrat repräsentiert die Ständigen Diakone des Bistums Limburg und berät den Diözesanbischof in bezug auf Dienst und Lebensverhältnisse sowie auf die Aus- und Fortbildung der Ständigen Diakone.

Der Ordensrat ist die vom Bischof anerkannte Arbeitsgemeinschaft der Ordensleute im Bistum Limburg. Er dient dazu, gegenseitig Erfahrungen auszutauschen und der Bistumsleitung Vorschläge zur Zusammenarbeit zwischen den Ordensgemeinschaften und der Diözese zu unterbreiten.

Die Gemeinderäte der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache und der Rat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache sind zusätzlich Vertretungskörperschaften der in der Diözese lebenden Katholiken anderer Muttersprache.

Priesterrat, Diakonenrat, Ordensrat und der Rat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache nehmen an der Arbeit des Diözesansynodalrates durch von ihnen entsandte Vertreter teil.

Für die Verwaltung des Kirchenvermögens bzw. für die Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Diözesankirchensteuer sind Gremien tätig, deren Mitglieder überwiegend von den Räten gewählt werden. Es sind dies

a) auf der Ebene der Kirchengemeinde: der Verwaltungsrat;

b) auf der Ebene der Diözese: der Diözesankirchensteuerrat.

Für das Leben der Kirche und ihre Präsenz in der Gesellschaft ist eine in Verbänden organisierte Form des Apostolates von großer Bedeutung. Als freiwillige Zusammenschlüsse von Katholiken sind die katholischen Verbände in eigener Initiative und Verantwortung tätig. Räte und Verbände ergänzen sich gegenseitig.

ARTIKEL I ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Die Vorschriften der §§ 1 bis 11 gelten für alle in dieser Synodalordnung genannten Gremien, sofern für einzelne Gremien nichts anderes festgelegt ist.

§ 1 Wahlberechtigung

- (1) a) Wahlberechtigt zum Pfarrgemeinderat sind die Katholiken, die am Wahltag das sechzehnte Lebensjahr vollendet und in der Kirchengemeinde seit vier Wochen ihren Hauptwohnsitz haben.
- b) Wahlberechtigt sind auch Katholiken, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Kirchengemeinde, jedoch im Bistum Limburg haben, sofern sie am Leben der Pfarrgemeinde aktiv teilnehmen, nicht für einen anderen Pfarrgemeinderat kandidieren und die übrigen Voraussetzungen für die Wahlberechtigung erfüllen. Sie haben spätestens vier Wochen vor dem Wahltag durch eine Bescheinigung des Pfarramts ihrer Wohnortgemeinde nachzuweisen, dass sie aus dem dortigen Wählerverzeichnis ausgetragen werden.
- c) Das Wahlrecht darf nur in einer Kirchengemeinde ausgeübt werden.
- (2) Wahlberechtigt zu den synodalen Gremien der Bezirks- und Diözesanebene sind die stimmberechtigten Mitglieder der Wahlgremien.
- (3) Nicht wahlberechtigt ist derjenige,
 - a) für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur vorübergehend nach staatlichem Recht bestellt ist;
 - b) wer aufgrund gerichtlicher Anordnung in einem psychiatrischen Krankenhaus, einer Erziehungsanstalt oder in der Sicherungsverwahrung untergebracht ist;

- c) wer nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts aus der Kirche ausgetreten ist;
- d) wer durch kirchenbehördlichen Entscheid von den allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechten ausgeschlossen ist.

§ 2 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind wahlberechtigte Katholiken, die
 - a) das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben;
 - b) das Sakrament der Firmung empfangen haben;
 - c) im Bistum Limburg am Wahltag seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz haben;
 - d) ordnungsgemäß zur Wahl vorgeschlagen sind und ihrer Kandidatur zugestimmt haben.
- (2) Wählbar für den Pfarrgemeinderat sind auch Katholiken, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Kirchengemeinde, jedoch im Bistum Limburg haben, sofern sie am Leben der Pfarrgemeinde aktiv teilnehmen, nicht für einen anderen Pfarrgemeinderat kandidieren und die übrigen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen. Ihre Zahl darf ein Drittel der Zahl der nach § 16 Abs. 1 Buchst. b zu wählenden Mitglieder nicht übersteigen.
- (3) In die synodalen Gremien können Geistliche, Ordensleute und Laien gewählt werden.
- (4) Nicht wählbar sind hauptamtlich oder hauptberuflich im kirchlichen Dienst
 - a) in der Pfarrei tätige Personen für den Pfarrgemeinderat;
 - b) auf der Ebene des Bezirks tätige Personen für die Bezirksversammlung und den Bezirkssynodalrat;
 - c) auf der Ebene des Bistums tätige Personen für die Diözesanversammlung und den Diözesansynodalrat.
 Hauptamtlich oder hauptberuflich tätig sind Personen, die mit einem Beschäftigungsumfang von wenigstens 50 % angestellt sind.
- (5) Für den Pfarrgemeinderat sind nebenberuflich als Diakone in der Gemeinde tätige Personen nicht wählbar.
- (6) Für den Diözesansynodalrat sind die Mitglieder der Plenarkonferenz des Bischöflichen Ordinariates nicht wählbar.
- (7) Nach zweimaliger Wiederwahl als Vorsitzender eines synodalen Gremiums ist das Mitglied für die folgende Amtszeit als Vorsitzender nicht wählbar.

§ 3 Einspruchsrecht und Wahlprüfungskammer

- (1) Gegen die Gültigkeit von Wahlen kann jeder Wahlberechtigte innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Wahltag Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich beim Bischöflichen Ordinariat - Diözesansynodalamt - einzureichen und zu begründen.
 Maßgebend für die Wahrung der Frist ist das Datum des Poststempels.
- (2) Dem Kirchenanwalt beim Bischöflichen Gericht steht das Einspruchsrecht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Wahl zu.
- (3) Die Erledigung des Einspruchs geschieht gemäß der "Ordnung für das Wahlprüfungserfahren im Bistum Limburg".
- (4) Der Einspruch hindert weder die Konstituierung noch die weitere Arbeit des jeweiligen Gremiums, es sei denn, die Wahlprüfungskammer bzw. der Einspruchsausschuss hätte eine dem entgegenstehende einstweilige Anordnung erlassen.

- (5) Beim Bischöflichen Offizialat werden eine oder mehrere Wahlprüfungskammern gebildet. Sie entscheiden über alle eingelegten Einsprüche oder Beschwerden bei Wahlen zu synodalen Gremien.
- (6) Eine Wahlprüfungskammer besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Ihre Amtszeit beginnt am Tag der Wahlen zu den Pfarrgemeinderäten und dauert bis zu den Pfarrgemeinderatswahlen für die nächste Amtszeit.
- (7) Der Vorsitzende einer Wahlprüfungskammer wird von dem für den synodalen Bereich zuständigen Bischofsvikar aus den beim Bischöflichen Gericht tätigen Richtern ernannt. Die Beisitzer werden vom Diözesansynodalrat gewählt. Sowohl für den Vorsitzenden der Wahlprüfungskammer als auch für die Beisitzer sind Stellvertreter zu benennen. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben und dürfen nicht im kirchlichen Dienst stehen. Scheidet ein Vorsitzender oder ein Beisitzer vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtsdauer ein neuer Vorsitzender zu ernennen bzw. Beisitzer zu wählen.
- (8) Sofern mehrere Wahlprüfungskammern gebildet werden, ist die territoriale Zuständigkeit jeder Kammer festzulegen. Über Einsprüche bei Wahlen zu synodalen Gremien auf Bistumsebene entscheidet unabhängig vom Ort der Wahl die für den Bezirk Limburg zuständige Wahlprüfungskammer.
- (9) Die Arbeit der Wahlprüfungskammern richtet sich nach der "Ordnung für das Wahlprüfungsverfahren im Bistum Limburg".
- (10) Für die Überprüfung der Wahl der Gemeinderäte sowie die Wahlen in den Gemeinderäten der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache wird ein Einspruchsausschuss gebildet. Er besteht aus einem von dem für den synodalen Bereich zuständigen Bischofsvikar zu ernennenden kirchlichen Richter als Vorsitzendem. Beisitzer sind der jeweilige Referent für die Belange der Katholiken anderer Muttersprache im Bischöflichen Ordinariat und ein Katholik anderer Muttersprache, der vom Bischofsvikar für das jeweilige Verfahren berufen wird und der betreffenden Nationalität angehören soll. Der Einspruchsausschuss ist in seinem Verfahren frei; er entscheidet endgültig.

§ 4 Nachrücken von Ersatzmitgliedern und Nachwahlen

Das Nachrücken von Ersatzmitgliedern des Pfarrgemeinderates und die Nachwahlen für Mitglieder synodaler Gremien sind in den jeweiligen Wahlordnungen geregelt.

§ 5 Mandatsverlust und Abwahl

- (1) Mitglieder synodaler Gremien verlieren ihr Mandat durch Verzicht, durch Verlust der Wählbarkeit oder durch Wahlprüfungsentscheid, der die Wahl für ungültig erklärt.
- (2) Die Aufgabe des Hauptwohnsitzes in der Kirchengemeinde führt dann nicht zum Verlust des Mandates, wenn die in § 2 Abs. 2 festgelegte Höchstzahl noch nicht erreicht ist und das betreffende Pfarrgemeinderatsmitglied vor dem Umzug gegenüber dem Vorstand des Pfarrgemeinderates schriftlich erklärt, sein Mandat weiter wahrnehmen zu wollen.
- (3) Der Bischof kann Mitgliedern synodaler Gremien aus einem wichtigen Grund durch einen schriftlichen begründeten Bescheid das Mandat und gegebenenfalls auch die Wählbarkeit entziehen. Vor seiner Entscheidung wird der Bischof diese Mitglieder und das synodale Gremium, denen sie angehören, sowie eine vom Diözesansynodalrat gemäß § 80 Abs. 9 berufene Kommission hören. Die Vorschrift des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes über den Entzug des Mandates bleibt unberührt.
- (4) Gewählte Vorstandsmitglieder können von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums, das den Vorstand gewählt hat, durch die Wahl neuer Vorstandsmitglieder abgewählt werden.

§ 6 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der synodalen Gremien dauert vier Jahre. Sie endet mit der Konstituierung des nachfolgenden Gremiums. Kommt die Wahl eines Gremiums nicht zustande, endet seine Amtszeit und die seiner Ausschüsse zu dem Zeitpunkt, an dem die Konstituierung des neu gewählten Gremiums gemäß der entsprechenden Ordnung spätestens hätte stattfinden müssen.
- (2) Die Amtszeit des Jugendsprechers und seines Stellvertreters dauert zwei Jahre. Sie endet zwei Jahre nach Konstituierung des Pfarrgemeinderates oder mit der Konstituierung des nachfolgenden Pfarrgemeinderates.
- (3) Der Bischof setzt die Termine für die Wahlen zu den einzelnen Gremien fest. Er kann im Einzelfall Neuwahlen für den Rest der Amtszeit anordnen.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist trotz ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht erschienen, muss mit entsprechender Begründung zu einer neuen Sitzung eingeladen werden. Die neue Sitzung ist frühestens zwei Wochen später anzuberaumen. Sie ist zu den wiederholten Tagesordnungspunkten ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (2) Abgestimmt wird durch Handzeichen. Soweit nicht anders bestimmt ist, entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn ein Mitglied es beantragt.
- (3) Alle Wahlen sind geheim. Bei der Berufung von Mitgliedern für Ausschüsse kann davon abgewichen werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt.

§ 8 Vorstandswahlen

- (1) Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und gegebenenfalls die weiteren Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlen gewählt.
- (2) Zum Vorsitzenden ist gewählt, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Sind mehrere Personen zu wählen, sind im ersten Wahlgang die Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten, mindestens jedoch mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten. Ergibt ein Wahlgang Stimmgleichheit, erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Reihenfolge der Stellvertreter ergibt sich aus der Zahl der auf die Kandidaten entfallenden Stimmen.

§ 9 Zuwahl und Wahlen in andere Gremien

- (1) Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen, mindestens jedoch ein Drittel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten haben; ergibt sich Stimmgleichheit hinsichtlich eines oder mehrerer noch zu wählender Kandidaten, die ein Drittel der Stimmen erreichten, erfolgt eine Stichwahl; bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wird ein

zweiter Wahlgang erforderlich, sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (2) Die Ordnung für die Wahl der Verwaltungsräte sowie Sonderregelungen in einzelnen Wahlordnungen bleiben unberührt.

§ 10 Amtverschwiegenheit

Die Mitglieder der synodalen Körperschaften sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn das entsprechende Gremium dies im Einzelfall beschließt.

§ 11 Wahl- und Geschäftsordnungen

- (1) Der Bischof erlässt nach Anhörung des Diözesansynodalrates Ordnungen für die Wahlen zu und in den synodalen Gremien.
- (2) Jedes synodale Gremium gibt sich eine Geschäftsordnung unter Beachtung der Bestimmungen dieser Synodalordnung.

ARTIKEL II DIE PFARRGEMEINDE

A. DIE ORTSGEMEINDE

§ 12 Begriffsbestimmung

- (1) Die Pfarrgemeinde ist eine pastorale Einheit innerhalb des Bistums; in ihr wird die Kirche als Gottesvolk in einem überschaubaren Lebensraum sichtbar und erfahrbar. Die Pfarrgemeinde besteht aus einer oder mehreren Kirchengemeinden.
- (2) Die Kirchengemeinde ist eine örtliche Gebietskörperschaft; sie ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 13 Errichtung und Grenzveränderungen

Pfarrgemeinde und Kirchengemeinde werden nach Anhörung der betroffenen Pfarrgemeinderäte und Verwaltungsräte vom Bischof errichtet und in ihren Grenzen festgelegt.

§ 14 Die Leitung der Gemeinde

Der Pfarrer (Pfarrvikar) oder ein anderer vom Bischof mit der Leitung der Gemeinde beauftragter Priester (im folgenden kurz "Pfarrer" genannt) leitet die Pfarrgemeinde kraft seiner Weihe und seiner Beauftragung durch den Bischof. Entsprechend der Situation der Gemeinde stehen dem Pfarrer Priester, Diakone, Pastoralreferenten und Gemeindereferenten als pastorale Mitarbeiter zur Seite, die je nach ihrem Auftrag Anteil an der Leitung der Pfarrgemeinde haben. Der Pfarrer leitet die Pfarrgemeinde im Zusammenwirken mit dem Pfarrgemeinderat bzw. den Pfarrgemeinderäten.

1. DER PFARRGEMEINDERAT

§ 15 Begriffsbestimmung

In jeder Kirchengemeinde besteht ein Pfarrgemeinderat. Er ist ein von den wahlberechtigten Gliedern der Kirchengemeinde gewähltes synodales Gremium. Der Pfarrgemeinderat dient der Verwirklichung des Auftrages Jesu Christi in seiner Kirche, insbesondere durch den Aufbau einer lebendigen Gemeinde.

§ 16 Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates

- (1) Dem Pfarrgemeinderat gehören an
 - a) der Pfarrer bzw. der Leitende Priester nach can. 517 § 2 CIC kraft Amtes; der Pfarrbeauftragte nach can. 517 § 2 CIC; die vom Bischöflichen Ordinariat für die Kirchengemeinde bestellte Bezugsperson;
 - b) von der Gemeinde gewählte Mitglieder, und zwar

in Gemeinden	bis 1000 Katholiken	6 - 10 Mitglieder;
in Gemeinden	von 1000 bis 3000 Katholiken	8 - 12 Mitglieder;
in Gemeinden	von 3000 bis 5000 Katholiken	10 - 14 Mitglieder;
in Gemeinden	über 5000 Katholiken	12 - 16 Mitglieder.
 - c) der Jugendsprecher.
- (2) Dem Pfarrgemeinderat gehören ohne Stimmrecht, jedoch mit Antrags- und Mitspracherecht an
 - a) Kapläne, Ständige Diakone, Pastoralreferenten und Gemeindeferenten, die in der betreffenden Gemeinde mit einem allgemeinen Auftrag eingesetzt sind;
 - b) der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde, sofern dieser nicht bereits gemäß Abs. 1 dem Pfarrgemeinderat angehört. Falls der Vorsitzende des Verwaltungsrates nicht der Pfarrer oder der vom Bischöflichen Ordinariat mit der Leitung der Gemeinde beauftragte Geistliche ist, so gilt diese Regelung für den Vorsitzenden des Verwaltungsrates.
 - c) der Stellvertreter des Jugendsprechers.
 - d) die Vorsitzenden der Ortsausschüsse, sofern sie nicht bereits gemäß Abs. 1 dem Pfarrgemeinderat angehören.
 - e) die Vorsitzenden der Sachausschüsse, sofern sie nicht bereits gemäß Abs. 1 dem Pfarrgemeinderat angehören.
- (3) In Kirchengemeinden mit mehreren Orten oder Ortsteilen können diese durch Mitglieder entsprechend den Bestimmungen der Ordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte vertreten sein.
- (4) Das aktive und passive Wahlrecht sowie das Wahlverfahren sind geregelt
 - a) für die in Abs. 1 Buchst. b genannten Mitglieder in der "Ordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Limburg",
 - b) für den in Abs. 1 Buchst. c genannten Jugendsprecher und seinen in Abs. 2 Buchst. c genannten Stellvertreter in der "Ordnung für die Wahl des Jugendsprechers in die Pfarrgemeinderäte im Bistum Limburg".

§ 17 Berater

Zu den Sitzungen bzw. einzelnen Punkten der Tagesordnung des Pfarrgemeinderates können als Berater hinzugezogen werden z. B. Vertreter der für die Gemeinde tätigen Ordensleute; Vertreter von Militärgemeinden, Studentengemeinden und Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache; Vertreter anderer christlicher Gemeinden; Vertreter der Zivildgemeinde; Vertreter von Vereinen und Gruppierungen; Vertreter der Eltern, der Lehrer, der Betriebe; sonstige Sachkundige.

§ 18 Vorstand des Pfarrgemeinderates

- (1) Der Pfarrgemeinderat wählt einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter des Vorsitzenden aus den in § 16 Abs. 1 Buchst. b genannten Mitgliedern.
- (2) Der Pfarrer oder der Pfarrbeauftragte nach can. 517 § 2 CIC, der Vorsitzende des Pfarrgemeinderates und sein(e) Stellvertreter bilden den Vorstand.
- (3) Der Vorsitzende des Pfarrgemeinderates lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies verlangt.
- (4) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Pfarrgemeinderates vor. Er trägt Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse des Pfarrgemeinderates. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- (5) Der Vorsitzende vertritt den Pfarrgemeinderat. Er kann von einem anderen gewählten Vorstandsmitglied vertreten werden.
- (6) Eine für die Kirchengemeinde vom Bischöflichen Ordinariat bestellte Bezugsperson gehört ohne Stimmrecht, jedoch mit Antrags- und Mitspracherecht dem Vorstand an.

§ 19 Aufgaben des Pfarrgemeinderates

- (1) Der Pfarrgemeinderat hat den Auftrag, in den Angelegenheiten, welche die Pfarrgemeinde betreffen, mitzuwirken. Der Pfarrer und die übrigen Mitglieder informieren sich gegenseitig als Dialogpartner, beraten über alle Angelegenheiten der Gemeinde, fassen gemeinsam Beschlüsse und tragen gemeinsam Sorge für deren Durchführung.
- (2) Der Pfarrgemeinderat berät und unterstützt den Pfarrer bei der Erfüllung seiner seelsorglichen Aufgaben. Der Pfarrer wird die Wünsche und Anregungen des Pfarrgemeinderates bezüglich dieser Aufgaben verwirklichen, sofern nicht seelsorgliche oder rechtliche Gründe entgegenstehen.
- (3) Der Pfarrgemeinderat soll die Empfehlungen des Bezirkssynodalrates an die Gemeinden beraten und in seiner Beschlussfassung berücksichtigen.
- (4) Zu den Aufgaben des Pfarrgemeinderates gehören
 - a) die Mitwirkung bei der Planung des Dienstes der Gemeinde. Der Pfarrgemeinderat hat insbesondere
 - die Lebenssituation der verschiedenen Gruppen der Gemeinde zu sehen und ihr in der pastoralen und sozialen Arbeit gerecht zu werden;
 - eine Rangordnung für die anstehenden Aufgaben zu erstellen;
 - das Bewusstsein aller Gemeindemitglieder für die Mitverantwortung zu stärken und ihre Mitarbeit zu aktivieren.
 - b) die Mitarbeit bei der Durchführung der Gemeindedienste. Der Pfarrgemeinderat hat insbesondere
 - zur Gestaltung der Gottesdienste Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten, beim Gottesdienst mitzuwirken und die lebendige Teilnahme der ganzen Gemeinde an den liturgischen Feiern zu fördern;
 - den diakonischen Dienst im caritativen und sozialen Bereich zu fördern, besonders auch an Alten, Kranken, Behinderten, Gefangenen und Randgruppen;
 - den Kontakt zu den dem Gemeindeleben Fernstehenden zu suchen.
 - c) die Mitverantwortung für freie Gruppierungen, Ökumene, Gesellschaft, Friedensarbeit und Dritte Welt. Der Pfarrgemeinderat hat insbesondere
 - die Tätigkeit der Vereinigungen und Gruppen unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit anzuregen, zu fördern und aufeinander abzustimmen;
 - die ökumenische Zusammenarbeit zu suchen und zu fördern;

- die gesellschaftlichen Entwicklungen und die Probleme des Alltags zu beobachten, Vorschläge einzubringen und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen zu ergreifen;
 - die Verantwortung der Gemeinde für Mission und Entwicklungshilfe wach zu halten und zu fördern.
- d) die Unterrichtung der Gemeindemitglieder und der Öffentlichkeit über Probleme und Aktivitäten in der Pfarrgemeinde durch Pfarrbrief, Presse, Rundfunk u. a.
- e) die Vertretung von Anliegen der Gemeinde in der Öffentlichkeit.
- f) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde durch die stimmberechtigten Mitglieder des Pfarrgemeinderates gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. a und b, die ihren Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde haben, entsprechend der "Ordnung für die Wahl der Verwaltungsräte der Kirchengemeinden im Bistum Limburg".
- g) die Wahl von mindestens zwei Mitgliedern des Pfarrgemeinderates gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. b bis c in den Pastoralausschuss, von denen eines dem Vorstand des Pfarrgemeinderates angehören muss.
- h) in den Bezirken Frankfurt und Wiesbaden die Wahl eines Mitgliedes des Pfarrgemeinderates in die Stadtversammlung gemäß § 63 Abs. 1 Buchst. a sowie die Wahl eines Stellvertreters, der dieses Mitglied im Verhinderungsfall vertritt.
- i) die Entgegennahme des jährlichen Berichtes des Verwaltungsrates und die Erörterung des Haushaltsplanes der Kirchengemeinde.
- k) Vorschlag geeigneter Personen für die Wahlen
- für den Vorsitz der Bezirksversammlung gemäß § 52 Abs. 1 Buchst. b,
 - für den stellvertretenden Vorsitz der Bezirksversammlung gemäß § 52 Abs. 1 Buchst. c,
 - in den Bezirkssynodalrat gemäß § 52 Abs. 1 Buchst. d,
 - in die Diözesanversammlung gemäß § 70 Abs. 1 Buchst. b.
- l) die Mitwirkung bei der Besetzung der Pfarrstelle durch Beratung des Bischofs entsprechend den "Richtlinien für das Verfahren bei der Besetzung von Pfarrstellen im Bistum Limburg".

§ 20 Arbeitsweise des Pfarrgemeinderates

- (1) Der Pfarrgemeinderat tritt wenigstens einmal im Vierteljahr zusammen. Der Pfarrer bzw. der Pfarrbeauftragte und der Vorsitzende laden mit Angabe der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung ein.
- (2) Der Pfarrgemeinderat muss einberufen werden, wenn der Pfarrer bzw. der Pfarrbeauftragte oder der Vorsitzende oder ein Drittel der Mitglieder dies mit Angabe einer Tagesordnung beim Vorstand beantragt. In diesen Fällen genügt die Einladung durch ein Vorstandsmitglied.
- (3) Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates sind öffentlich, soweit nicht Personalanlässen beraten werden oder der Pfarrgemeinderat die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung beschließt.
- (4) Die Gesprächsleitung in der Pfarrgemeinderatssitzung obliegt in der Regel einem Mitglied des Vorstandes.
- (5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der vor allem die Namen der anwesenden und der fehlenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebenen Erklärungen enthalten sein müssen. Sie bedarf der Genehmigung durch den Pfarrgemeinderat und ist bei den Akten des Pfarramtes aufzubewahren.
- (6) Die Pfarrgemeinde ist über die Tätigkeit des Pfarrgemeinderates zu informieren.

§ 21 Wirksamkeit der Beschlüsse

- (1) Ein in Anwesenheit des Pfarrers gefasster Beschluss des Pfarrgemeinderates wird wirksam, wenn der Pfarrer nicht aufgrund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung bis zum Ende der Sitzung des Pfarrgemeinderates unter Angabe der Gründe förmlich widerspricht; der Pfarrer soll jedoch seine Argumente bereits in die Beratung einbringen.
- (2) Ein in Abwesenheit des Pfarrers gefasster Beschluss des Pfarrgemeinderates wird gültig, wenn der Pfarrer nicht aufgrund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung innerhalb von drei Tagen nach Kenntnisnahme des Beschlusses, der ihm vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter mitgeteilt wird, unter Angabe der Gründe gegenüber dem Vorsitzenden förmlich widerspricht.
- (3) Im Falle des Widerspruchs ist der Beschlussinhalt in spätestens drei Wochen erneut zu beraten. Kommt hier keine Einigung zustande, muss innerhalb von drei Wochen eine weitere Sitzung stattfinden, an welcher der Bezirksdekan teilnimmt. Wird auch hier keine Einigung erzielt, kann der Pfarrgemeinderat durch Beschluss die Angelegenheit dem Bischöflichen Ordinariat zur Entscheidung vorlegen; diesem Beschluss kann der Pfarrer nicht widersprechen.

§ 22 Ausschüsse des Pfarrgemeinderates

- (1) Der Pfarrgemeinderat kann für bestimmte Sachgebiete und zur Erfüllung besonderer Aufgaben Sachausschüsse bilden oder Einzelpersonen beauftragen.
- (2) In Kirchengemeinden mit mehreren politischen Gemeinden, Stadt- oder Ortsteilen kann der Pfarrgemeinderat Ortsausschüsse bilden.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Pfarrgemeinderat berufen. Sie müssen nicht dem Pfarrgemeinderat angehören. Die Zahl der hauptamtlich und hauptberuflich im kirchlichen Dienst im Bistum Limburg tätigen Personen darf ein Drittel der Mitgliederzahl nicht überschreiten.
- (4) Die Ausschüsse wählen einen Vorsitzenden, der Mitglied des Pfarrgemeinderates sein soll. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Pfarrgemeinderat.
- (5) Ausschüsse und Beauftragte handeln im Auftrag des Pfarrgemeinderates. Ihre Beratungsergebnisse werden mit Beschlussfassung durch den Pfarrgemeinderat wirksam, es sei denn, dass der Pfarrgemeinderat einem Ausschuss im Einzelfall Vollmacht zur Beschlussfassung in eigener Verantwortung erteilt hat.
- (6) In der Regel sind die Sitzungen der Sachausschüsse nicht öffentlich, die der Ortsausschüsse öffentlich.

§ 23 Zusammenarbeit von Pfarrgemeinderäten

- (1) Die Pfarrgemeinderäte benachbarter Kirchengemeinden, die zur selben Pfarrgemeinde gehören oder gemeinsam von einem Pfarrer geleitet werden, sollen eine Arbeitsgemeinschaft bilden oder gemeinsame Sitzungen halten.
- (2) Die Pfarrgemeinderäte benachbarter Kirchengemeinden, die zur selben politischen Gemeinde gehören, können zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben eine Arbeitsgemeinschaft bilden. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Arbeitsweise der Arbeitsgemeinschaft sind in einer Geschäftsordnung festzulegen, die der Zustimmung aller Pfarrgemeinderäte bedarf. Wenn die Pfarrgemeinderäte verschiedenen Bistümern angehören, ist zur Bildung einer Arbeitsgemeinschaft das Einverständnis der zuständigen Bischöfe erforderlich.
- (3) Die Arbeitsgemeinschaften handeln im Auftrag der Pfarrgemeinderäte. Ihre Beratungsergebnisse haben den Charakter einer Empfehlung an die entsendenden Pfarrgemeinderäte, es sei denn, dass die Pfarrgemeinderäte der Arbeitsgemein-

schaft im Einzelfall Vollmacht zur Beschlussfassung in eigener Verantwortung erteilt haben.

2. DIE PFARRVERSAMMLUNG

§ 24 Pfarrversammlung

- (1) Der Pfarrgemeinderat soll wenigstens einmal im Jahr alle Gemeindemitglieder zu einer Pfarrversammlung einladen.
- (2) Aufgabe der Pfarrversammlung ist es insbesondere,
 - a) den Tätigkeitsbericht des Pfarrgemeinderates entgegenzunehmen, zu diskutieren und dazu Stellung zu nehmen;
 - b) Angelegenheiten des Pfarrgemeindelebens zu besprechen und dem Pfarrgemeinderat Empfehlungen für die künftige Arbeit zu geben;
 - c) über wichtige Fragen des öffentlichen Lebens zu orientieren, zu diskutieren und dazu Stellung zu nehmen.

3. DER VERWALTUNGSRAT DER KIRCHENGEMEINDE

§ 25 Verwaltungsrat

- (1) Dem Verwaltungsrat obliegt die Finanz- und Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden entsprechend dem "Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg".
- (2) Der Verwaltungsrat wird vom Pfarrgemeinderat gemäß der "Ordnung für die Wahl der Verwaltungsräte der Kirchengemeinden im Bistum Limburg" gewählt.
- (3) Für die Zusammenarbeit mit dem Pfarrgemeinderat gilt die "Verordnung über die Zusammenarbeit von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat im Bistum Limburg".

B. DIE GEMEINDE VON KATHOLIKEN ANDERER MUTTERSPRACHE

§ 26 Begriffsbestimmung

- (1) Die Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache ist eine pastorale Einheit in einem räumlich umschriebenen Gebiet innerhalb des Bistums. In ihr wird die Kirche als Gottesvolk sichtbar und erfahrbar.
- (2) Soweit eine Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache das Gebiet des Bistums Limburg überschreitet, gelten die Bestimmungen der §§ 27 bis 38 nur für den im Bistum Limburg gelegenen Teil der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache.

§ 27 Errichtung und Grenzveränderung

Die Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache wird vom Bischof errichtet und in ihren Grenzen festgelegt. Er kann ihr den Status einer Personalpfarre verleihen.

§ 28 Die Leitung der Gemeinde

Der Pfarrer oder ein anderer vom Bischof mit der Leitung der Gemeinde betrauter Priester (im folgenden kurz "Pfarrer" genannt) leitet die Gemeinde von Katholiken anderer

Muttersprache kraft seiner Weihe und seiner Beauftragung durch den Bischof. Der Pfarrer leitet die Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache im Zusammenwirken mit dem Gemeinderat.

1. DER GEMEINDERAT

§ 29 Begriffsbestimmung

In jeder Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache besteht ein Gemeinderat. Er ist ein von den wahlberechtigten Gliedern der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache gewähltes synodales Gremium. Der Gemeinderat dient der Verwirklichung des Auftrages Jesu Christi in seiner Kirche, insbesondere durch den Aufbau einer lebendigen Gemeinde.

§ 30 Zusammensetzung des Gemeinderates

- (1) Dem Gemeinderat gehören an
 - a) der Pfarrer bzw. der Leitende Priester nach can. 517 § 2 CIC kraft Amtes; die vom Bischöflichen Ordinariat kraft Amtes für die Gemeinde bestellte Bezugsperson; der Pfarrbeauftragte nach can. 517 § 2 CIC;
 - b) von der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache gewählte Mitglieder, und zwar
 - in Gemeinden bis 4000 Katholiken 8 - 12 Mitglieder,
 - in Gemeinden über 4000 Katholiken 12 - 16 Mitglieder.Näheres regelt die „Ordnung für die Wahl der Gemeinderäte in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Limburg“;
 - c) gegebenenfalls aufgrund der Stimmabgabe von außerhalb der Gemeinde Wohnenden gemäß § 1 Absatz 1 b SynO weitere gewählte Mitglieder. Näheres regelt die „Ordnung für die Wahl der Gemeinderäte in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Limburg“.
- (2) Dem Gemeinderat gehören mit Antrags- und Mitspracherecht, jedoch ohne Stimmrecht an
 - a) weitere Priester, Ständige Diakone, hauptamtliche pastorale Mitarbeiter, die in der betreffenden Gemeinde mit einem allgemeinen Auftrag eingesetzt sind;
 - b) die Vorsitzenden der Ortsausschüsse, sofern sie nicht bereits gemäß Abs. 1 dem Gemeinderat angehören;
 - c) die Vorsitzenden der Sachausschüsse, sofern sie nicht bereits gemäß Abs. 1 dem Gemeinderat angehören.
- (3) Das aktive und passive Wahlrecht sowie das Wahlverfahren sind in der "Ordnung für die Wahl der Gemeinderäte in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Limburg" geregelt.

§ 31 Berater

Zu den Sitzungen bzw. einzelnen Punkten der Tagesordnung des Gemeinderates können Berater hinzugezogen werden.

§ 32 Vorstand des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat wählt einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter des Vorsitzenden aus den in § 30 Abs. 1 Buchst. b und c genannten Mitgliedern.

- (2) Der Pfarrer oder der Pfarrbeauftragte nach can. 517 § 2 CIC, der Vorsitzende des Gemeinderates und sein(e) Stellvertreter bilden den Vorstand.
- (3) Der Vorsitzende des Gemeinderates lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies verlangt.
- (4) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Gemeinderates vor. Er trägt Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse des Gemeinderates. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- (5) Der Vorsitzende vertritt den Gemeinderat. Er kann von einem anderen gewählten Vorstandsmitglied vertreten werden.
- (6) Eine für die Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache vom Bischöflichen Ordinariat bestellte Bezugsperson gehört ohne Stimmrecht, jedoch mit Antrags- und Mitspracherecht dem Vorstand an.

§ 33 Aufgaben des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat hat den Auftrag, in den Angelegenheiten, welche die Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache betreffen, mitzuwirken. Der Pfarrer und die übrigen Mitglieder informieren sich gegenseitig als Dialogpartner, beraten über alle Angelegenheiten der Gemeinde, fassen gemeinsam Beschlüsse und tragen gemeinsam Sorge für deren Durchführung.
- (2) Der Gemeinderat berät und unterstützt den Pfarrer bei der Erfüllung seiner seelsorglichen Aufgaben. Der Pfarrer wird die Wünsche und Anregungen des Gemeinderates bezüglich dieser Aufgaben verwirklichen, sofern nicht seelsorgliche oder rechtliche Gründe entgegenstehen.
- (3) Zu den Aufgaben des Gemeinderates gehören
 - a) die Mitwirkung bei der Planung des Dienstes der Gemeinde. Der Gemeinderat hat insbesondere
 - die Lebenssituation der verschiedenen Gruppen der Gemeinde zu sehen und ihr in der pastoralen und sozialen Arbeit gerecht zu werden;
 - eine Rangordnung für die anstehenden Aufgaben zu erstellen;
 - das Bewusstsein aller Gemeindemitglieder für die Mitverantwortung zu stärken und ihre Mitarbeit zu aktivieren.
 - b) die Mitarbeit bei der Durchführung der Gemeindedienste. Der Gemeinderat hat insbesondere
 - zur Gestaltung der Gottesdienste Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten, beim Gottesdienst mitzuwirken und die lebendige Teilnahme der ganzen Gemeinde an den liturgischen Feiern zu fördern;
 - die Zusammenarbeit mit Pfarrgemeinderäten und mit Gemeinderäten anderer Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache zu pflegen;
 - den diakonischen Dienst im karitativen und sozialen Bereich zu fördern;
 - den Kontakt zu den dem Gemeindeleben Fernstehenden zu suchen.
 - c) die Mitverantwortung für freie Gruppierungen, Ökumene, Gesellschaft, Friedensarbeit und Dritte Welt. Der Gemeinderat hat insbesondere
 - die Tätigkeit der Vereinigungen und Gruppen unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit anzuregen, zu fördern und aufeinander abzustimmen;
 - die ökumenische Zusammenarbeit zu suchen und zu fördern;
 - die gesellschaftlichen Entwicklungen und die Probleme des Alltags zu beobachten, Vorschläge einzubringen und ggf. entsprechende Maßnahmen zu ergreifen;
 - die Verantwortung der Gemeinde für Mission und Entwicklungshilfe wach zu halten und zu fördern.

- d) die Unterrichtung der Gemeindeglieder und der Öffentlichkeit über Probleme und Aktivitäten in der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache durch Pfarrbrief, Presse, Rundfunk u. a.
- e) die Vertretung von Anliegen der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache in der Öffentlichkeit.
- f) die Entgegennahme des jährlichen Berichtes des Vorstandes über die Verwaltung der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache zur Verfügung stehenden Mittel und die Erörterung des Haushaltsplanes der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache.
- g) die Wahl von mindestens zwei Mitgliedern des Gemeinderates gemäß § 30 Abs. 1 Buchst. b und c in den Pastoralausschuss, von denen eines dem Vorstand des Gemeinderates angehören muss.
- h) in den Bezirken Frankfurt und Wiesbaden die Wahl eines Mitgliedes des Gemeinderates in die Stadtversammlung gemäß § 63 Abs. 1 Buchst. a sowie die Wahl eines Stellvertreters, der dieses Mitglied im Verhinderungsfall vertritt.
- i) Vorschlag geeigneter Personen für die Wahlen
 - für den Vorsitz der Bezirksversammlung gemäß § 52 Abs. 1 Buchst. b
 - für den stellvertretenden Vorsitz der Bezirksversammlung gemäß § 52 Abs. 1 Buchst. c
 - in den Bezirkssynodalrat gemäß § 52 Abs. 1 Buchstabe d
 - in die Diözesanversammlung gemäß § 70 Abs. 1 Buchst. b
- k) die Wahl von Vertretern des Gemeinderates für den Rat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache.

§ 34 Arbeitsweise des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat tritt wenigstens einmal im Vierteljahr zusammen. Der Pfarrer bzw. der Pfarrbeauftragte und der Vorsitzende laden mit Angabe der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung ein.
- (2) Der Gemeinderat muss einberufen werden, wenn der Pfarrer bzw. der Pfarrbeauftragte oder der Vorsitzende oder ein Drittel der Mitglieder dies mit Angabe einer Tagesordnung beim Vorstand beantragt. In diesen Fällen genügt die Einladung durch ein Vorstandsmitglied.
- (3) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich, soweit nicht Personalangelegenheiten beraten werden oder der Gemeinderat die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung beschließt.
- (4) Die Gesprächsleitung in der Gemeinderatssitzung obliegt in der Regel einem Mitglied des Vorstandes.
- (5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der vor allem die Namen der anwesenden und der fehlenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebenen Erklärungen enthalten sein müssen. Sie bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat und ist im Archiv der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache aufzubewahren.
- (6) Die Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache ist über die Tätigkeit des Gemeinderates zu informieren.

§ 35 Wirksamkeit der Beschlüsse

- (1) Ein in Anwesenheit des Pfarrers gefasster Beschluss des Gemeinderates wird gültig, wenn der Pfarrer nicht aufgrund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung bis zum Ende der Sitzung des Gemeinderates unter Angabe der Gründe

förmlich widerspricht; der Pfarrer soll jedoch seine Argumente bereits in die Beratung einbringen.

- (2) Ein in Abwesenheit des Pfarrers gefasster Beschluss des Gemeinderates wird gültig, wenn der Pfarrer nicht aufgrund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung innerhalb von drei Tagen nach Kenntnisnahme des Beschlusses, der ihm vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter mitgeteilt wird, unter Angabe der Gründe gegenüber dem Vorsitzenden förmlich widerspricht.
- (3) Im Falle des Widerspruchs ist der Beschlussinhalt in spätestens drei Wochen erneut zu beraten. Kommt hier keine Einigung zustande, kann der Gemeinderat durch Beschluss die Angelegenheit dem Bischöflichen Ordinariat zur Entscheidung vorlegen; diesem Beschluss kann der Pfarrer nicht widersprechen.

§ 36 Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat kann für bestimmte Sachgebiete und zur Erfüllung besonderer Aufgaben Sachausschüsse bilden oder Einzelpersonen beauftragen.
- (2) In Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache mit mehreren politischen Gemeinden, Stadtteilen oder Ortsteilen kann der Gemeinderat Ortsausschüsse bilden.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Gemeinderat berufen. Sie müssen nicht dem Gemeinderat angehören.
- (4) Die Ausschüsse wählen einen Vorsitzenden, der Mitglied des Gemeinderates sein soll. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Gemeinderat.
- (5) Ausschüsse und Beauftragte handeln im Auftrag des Gemeinderates. Ihre Beratungsergebnisse werden mit Beschlussfassung durch den Gemeinderat wirksam, es sei denn, dass der Gemeinderat einem Ausschuss im Einzelfall Vollmacht zur Beschlussfassung in eigener Verantwortung erteilt hat.
- (6) In der Regel sind die Sitzungen der Sachausschüsse nicht öffentlich, die der Ortsausschüsse öffentlich.

2. DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG

§ 37 Gemeindeversammlung

- (1) Der Gemeinderat soll wenigstens einmal im Jahr alle Gemeindemitglieder zu einer Gemeindeversammlung einladen.
- (2) Aufgabe der Gemeindeversammlung ist es insbesondere,
 - a) den Tätigkeitsbericht des Gemeinderates entgegenzunehmen, zu diskutieren und dazu Stellung zu nehmen;
 - b) Angelegenheiten des Gemeindelebens zu besprechen und dem Gemeinderat Empfehlungen für die künftige Arbeit zu geben;
 - c) über wichtige Fragen des öffentlichen Lebens zu orientieren, zu diskutieren und dazu Stellung zu nehmen.

3. DIE VERWALTUNG DER DER GEMEINDE VON KATHOLIKEN ANDERER MUTTERSPRACHE ZUR VERFÜGUNG STEHENDEN MITTEL

§ 38 Vermögensverwaltung und -vertretung

- (1) Die Mittel der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache und die ihr zufallenden Einnahmen sind zweckgebundenes Sondervermögen des Bistums Limburg.
- (2) Die Verwaltung und Vertretung dieses Vermögens obliegt dem Vorstand des Gemeinderates. Für dessen Aufgaben und Zuständigkeiten gelten die jeweiligen Be-

stimmungen über die Verwaltung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg entsprechend, soweit in dieser Ordnung keine besondere Regelung erfolgt.

- (3) Der Vorstand beschließt über Etat und Jahresrechnung nach Anhörung des Gemeinderates.
- (4) In Vermögensangelegenheiten wird der Vorstand durch zwei Mitglieder vertreten. Von diesen muss ein Mitglied der Pfarrer oder der Vorsitzende des Gemeinderates sein.
- (5) Für eine Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache ohne Gemeinderat bestellt das Bischöfliche Ordinariat einen Vermögensverwalter.

C. DER PASTORALE RAUM

§ 39 Begriffsbestimmung

Der Pastorale Raum ist die Einheit der verbindlichen Zusammenarbeit im Sinne einer gesellschaftsbezogenen und kooperativen Pastoral gemäß c. 374 § 2 CIC. Besteht ein Pastoraler Raum aus einer Pfarrgemeinde, gelten die Bestimmungen von A. „Die Ortsgemeinde“ der Synodalordnung. Besteht der Pastorale Raum aus mehreren Pfarrgemeinden, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

§ 40 Errichtung und Grenzveränderungen

Pastorale Räume werden nach Anhörung der betroffenen Pfarrgemeinderäte vom Bischof errichtet und in ihren Grenzen festgelegt.

§ 41 Die Leitung des Pastoralen Raumes

Der Priesterliche Leiter leitet den Pastoralen Raum kraft seiner Weihe und seiner Beauftragung durch den Bischof. Entsprechend der Situation des Pastoralen Raumes stehen dem Priesterlichen Leiter Priester, Diakone, Pastoralreferenten und Gemeindereferenten als pastorale Mitarbeiter zur Seite. Der Priesterliche Leiter leitet den Pastoralen Raum im Zusammenwirken mit dem Pastoralausschuss.

DER PASTORALAUSSCHUSS

§ 42 Begriffsbestimmung

Der Pastoralausschuss ist das synodale Gremium des Pastoralen Raumes. Er dient der Verwirklichung der pastoralen Zusammenarbeit unter den Pfarrgemeinden und Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache eines Pastoralen Raumes.

§ 43 Zusammensetzung des Pastoralausschusses

- (1) Dem Pastoralausschuss gehören an
 - a) der Priesterliche Leiter kraft Amtes;
eine zweite aus dem Pastoralteam des Pastoralen Raumes gewählte Person;
 - b) in Pastoralen Räumen mit bis zu drei Kirchengemeinden aus jedem Pfarrgemeinderat oder Gemeinderat von Katholiken anderer Muttersprache je zwei bis vier gewählte Vertreter, wobei einer dem Vorstand des Pfarrgemeinderates bzw. des Gemeinderates angehören muss; die Entscheidung trifft der Pastoralausschuss gegen Ende der vorausgehenden Amtszeit;

in Pastoralen Räumen mit vier Kirchengemeinden aus jedem Pfarrgemeinderat oder Gemeinderat von Katholiken anderer Muttersprache je zwei bis drei gewählte Vertreter, wobei einer dem Vorstand des Pfarrgemeinderates bzw. des Gemeinderates angehören muss; die Entscheidung trifft der Pastoralausschuss gegen Ende der vorausgehenden Amtszeit;

in Pastoralen Räumen mit fünf oder mehr Kirchengemeinden aus jedem Pfarrgemeinderat oder Gemeinderat von Katholiken anderer Muttersprache je zwei gewählte Vertreter, wobei einer dem Vorstand des Pfarrgemeinderates bzw. des Gemeinderates angehören muss.

- (2) Dem Pastoralausschuss gehören, sofern sie nicht bereits gemäß § 43 Abs. 1 Buchst. a stimmberechtigtes Mitglied sind, ohne Stimmrecht, jedoch mit Antrags- und Mitspracherecht an
 - a) weitere Pfarrer im Pastoralen Raum,
 - b) Pfarrbeauftragte,
 - c) Bezugspersonen.

§ 44 Vorsitz des Pastoralausschusses

- (1) Der Pastoralausschuss wählt einen Vorsitzenden und für dessen Verhinderungsfall einen Stellvertreter aus den in § 43 Abs. 1 Buchst. b genannten Mitgliedern.
- (2) Der Priesterliche Leiter und der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter bereiten die Sitzungen des Pastoralausschusses vor. Sie tragen Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse des Pastoralausschusses.
- (3) Der Vorsitzende vertritt den Pastoralausschuss. Er kann von seinem gewählten Stellvertreter vertreten werden.

§ 45 Aufgaben des Pastoralausschusses

- (1) Der Pastoralausschuss hat den Auftrag, in den Angelegenheiten, welche den Pastoralen Raum betreffen, mitzuwirken. Der Priesterliche Leiter und die übrigen Mitglieder informieren sich gegenseitig als Dialogpartner, beraten über alle Angelegenheiten des Pastoralen Raumes, fassen gemeinsam Beschlüsse in allen Aufgabenbereichen, die Teil des Pastoralen Konzeptes sind, und tragen gemeinsam Sorge für deren Durchführung.
- (2) Zu den Aufgaben des Pastoralausschusses gehört dementsprechend insbesondere:
 - Gottesdienstordnung
 - Hinführung von Kindern und Jugendlichen zu den Sakramenten
 - Glaubenskurse und Katechese für Erwachsene
 - Missionarische Initiativen
 - Zusammenarbeit mit den Schulen
 - Zusammenarbeit in den Bereichen Caritas und Weltkirche
 - Zusammenarbeit mit Orden/Geistlichen Gemeinschaften
 - Zusammenarbeit im Bereich KindertagesstättenIn diesen genannten Aufgabenbereichen fasst der Pastoralausschuss Beschlüsse, die für alle Pfarreien bindend sind.
- (3) In allen anderen Bereichen haben die Beratungsergebnisse den Charakter einer Empfehlung an die entsendenden Pfarrgemeinderäte, es sei denn, dass die Pfarrgemeinderäte im Einzelfall Vollmacht zur Beschlussfassung in eigener Verantwortung erteilt haben.
- (4) Der Pastoralausschuss wählt seine Vertreter in den Bezirkssynodalrat gemäß der „Ordnung für die Konstituierung der Pastoralausschüsse“.

§ 46 Arbeitsweise des Pastoralausschusses

- (1) Der Pastoralausschuss tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Der Priesterliche Leiter und der Vorsitzende laden mit Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung ein.
- (2) Der Pastoralausschuss muss einberufen werden, wenn der Priesterliche Leiter oder der Vorsitzende oder ein Drittel der Mitglieder dies mit Angabe einer Tagesordnung beantragen. In diesen Fällen genügt die Einladung durch den Priesterlichen Leiter oder den Vorsitzenden.
- (3) Die Sitzungen des Pastoralausschusses sind öffentlich, soweit nicht Personalangelegenheiten beraten werden oder der Pastoralausschuss die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung beschließt.
- (4) Die Gesprächsleitung in der Pastoralausschusssitzung obliegt in der Regel dem Vorsitzenden.
- (5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der vor allem die Namen der anwesenden und der fehlenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebenen Erklärungen enthalten sein müssen. Sie bedarf der Genehmigung durch den Pastoralausschuss und ist bei den Akten des Pastoralen Raumes aufzubewahren.
- (6) Die Pfarrgemeinderäte und Gemeinderäte von Katholiken anderer Muttersprache sowie die Mitglieder des Pastoralteams sind über die Tätigkeit des Pastoralausschusses zu informieren.
- (7) Sachausschüsse können gebildet werden. Für sie gilt § 22 Abs. 1; 3-6 sinngemäß.

§ 47 Wirksamkeit der Beschlüsse

- (1) Ein in Anwesenheit des Priesterlichen Leiters gefasster Beschluss des Pastoralausschusses wird wirksam, wenn der Priesterliche Leiter nicht aufgrund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung bis zum Ende der Sitzung des Pastoralausschusses unter Angabe der Gründe förmlich widerspricht; der Priesterliche Leiter soll jedoch seine Argumente bereits in die Beratung einbringen.
- (2) Ein in Abwesenheit des Priesterlichen Leiters gefasster Beschluss des Pastoralausschusses wird gültig, wenn der Priesterliche Leiter nicht aufgrund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung innerhalb von drei Tagen nach Kenntnisnahme des Beschlusses, der ihm vom Vorsitzenden mitgeteilt wird, unter Angabe der Gründe gegenüber dem Vorsitzenden förmlich widerspricht.
- (3) Im Falle des Widerspruchs ist der Beschlussinhalt in spätestens drei Wochen erneut zu beraten. Kommt hier keine Einigung zustande, muss innerhalb von drei Wochen eine weitere Sitzung stattfinden, an welcher der Bezirksdekan teilnimmt. Wird auch hier keine Einigung erzielt, kann der Pastoralausschuss durch Beschluss die Angelegenheit dem Bischöflichen Ordinariat zur Entscheidung vorlegen; diesem Beschluss kann der Priesterliche Leiter nicht widersprechen.

Artikel III DER BEZIRK

§ 48 Begriffsbestimmung

Die Bezirke sind territoriale Untergliederungen der Diözese Limburg. Sie werden vom Bischof nach Anhörung des Diözesansynodalrates errichtet und in ihren Grenzen festgelegt.

§ 49 Aufgaben des Bezirks

- (1) Aufgabe des Bezirks ist es, im Rahmen der vom Bischof gesetzten Richtlinien eine auf die Struktur des Bezirks abgestimmte Pastoral zu entwickeln. Der Bezirk hilft den Pfarrgemeinden und den Pastoralen Räumen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und übernimmt Aufgaben, welche die Pfarrgemeinden nicht allein durchführen können. Der Bezirk wirkt mit an Planungen des Bischöflichen Ordinariates und sorgt für die Durchführung von dessen Entscheidungen.
- (2) Der Bezirk sorgt für die Entwicklung einer Zielgruppenseelsorge und für Einrichtungen der Erwachsenenbildung und sozialer Dienste. Er ermöglicht die persönliche Begegnung und den Erfahrungsaustausch unter den Priestern, Diakonen und den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern des pastoralen Dienstes. Der Bezirk koordiniert die Arbeit der kirchlichen Einrichtungen und Dienststellen in seinem Bereich und bemüht sich um die Zusammenarbeit mit Ordensgemeinschaften, kirchlichen Gruppen und Verbänden. Er erstrebt ökumenische Kontakte und gemeinsame Aktivitäten mit anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften.
- (3) Der Bezirk erfüllt diese Aufgaben insbesondere dadurch, dass er
 - a) seelsorgliche und gesellschaftsbezogene Initiativen entwickelt und sie im Rahmen diözesaner Regelungen verwirklicht;
 - b) die vom Bischof und in seinem Auftrag vom Bischöflichen Ordinariat ergehenden Weisungen ausführt;
 - c) dem Bischöflichen Ordinariat über die bei der Erfüllung dieser Aufgaben gewonnenen Erfahrungen berichtet und Vorschläge für Schwerpunktmaßnahmen im Bistum unterbreitet.
- (4) Der Erfüllung dieser Aufgaben dient insbesondere die Zusammenarbeit des Bezirks mit den Dienststellen der Dezernate und den rechtlich selbstständigen Einrichtungen gemäß dem „Statut für die Bezirksdekane und die Bezirksreferenten/innen im Bistum Limburg“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 50 Die Leitung des Bezirks

Der Bezirksdekan leitet den Bezirk im Auftrag des Bischofs im Zusammenwirken mit dem Bezirkssynodalrat. Bei der Ausübung der Leitung wird er unterstützt vom stellvertretenden Bezirksdekan, sofern ein solcher vom Bischof ernannt ist, und vom Bezirksreferenten.

A. DER BEZIRKSSYNODALRAT

§ 51 Begriffsbestimmung

Der Bezirkssynodalrat ist das synodale Gremium auf der Ebene des Bezirks, in dem Priester, Ordensleute und Laien ihrer allgemeinen oder besonderen Berufung entsprechend durch Beratung des Bezirksdekans an der Willensbildung und Entscheidungsfindung

dung in den der gemeinsamen Verantwortung obliegenden Angelegenheiten des Bezirks teilnehmen.

In Frankfurt und Wiesbaden führt der Bezirkssynodalrat die Bezeichnung Stadtsynodalrat.

§ 52 Zusammensetzung des Bezirkssynodalrates

- (1) Dem Bezirkssynodalrat gehören an
 - a) der Bezirksdekan als Vorsitzender kraft Amtes;
 - b) der Vorsitzende der Bezirksversammlung als stellvertretender Vorsitzender;
 - c) der stellvertretende Vorsitzende der Bezirksversammlung;
 - d) von den Pastoralausschüssen des Bezirks gewählte Vertreter, und zwar
in Bezirken mit bis zu 5 pastoralen Räumen mindestens 2 und höchstens 3 Mitglieder je Pastoralausschuss,
in Bezirken mit bis zu 14 pastoralen Räumen 2 Mitglieder je Pastoralausschuss;
in diesen Fällen kann für jedes Mitglied ein stimmberechtigter Stellvertreter gewählt werden, der das gewählte Mitglied im Falle der Verhinderung vertritt;
in Bezirken mit mehr als 14 pastoralen Räumen 1 Mitglied je Pastoralausschuss;
in letztgenanntem Fall wird für jedes Mitglied ein stimmberechtigter Stellvertreter gewählt, der das gewählte Mitglied im Falle der Verhinderung vertritt;
 - e) von den Priestern und Diakonen im Bezirk gewählte Priester und Diakone, und zwar
in Bezirken bis 75 000 Katholiken 1 Priester oder Diakon,
in Bezirken über 75 000 Katholiken 2 Priester oder Diakone;
 - f) von den Berufsgruppen der Pastoralreferenten und Gemeindeferenten im Bezirk gewählte Vertreter, und zwar
in Bezirken bis 75 000 Katholiken 1 Vertreter,
in Bezirken über 75 000 Katholiken 2 Vertreter;
 - g) von den im Bezirk ansässigen Gemeinderäten von Katholiken anderer Muttersprache gewählte Vertreter, und zwar
in Bezirken mit bis zu drei Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache 1 Vertreter,
in Bezirken mit mehr als drei Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache 2 Vertreter;
 - h) weitere Personen aus dem Bezirk, die von den unter Buchst. a bis g genannten Mitgliedern zugewählt werden. Ihre Zahl darf ein Drittel der unter Buchst. d-g genannten Mitglieder nicht übersteigen. Für die Zuwahl können von den unter Buchst. a bis g genannten Mitgliedern Kandidaten benannt werden.
- (2) Der Bezirksreferent nimmt an den Sitzungen des Bezirkssynodalrates teil. Er hat Antrags- und Mitspracherecht.
- (3) Die Vorsitzenden der Sachausschüsse, soweit sie nicht bereits gemäß Abs. 1 dem Bezirkssynodalrat angehören, nehmen an den Sitzungen des Bezirkssynodalrates teil, wenn Gegenstände ihres Sachbereiches behandelt werden. Sie haben Antrags- und Mitspracherecht.
- (4) Zu den Sitzungen bzw. zu einzelnen Punkten der Tagesordnung des Bezirkssynodalrates können vom Vorstand Gäste und sachkundige Personen als Berater hinzugezogen werden.
- (5) Näheres über die Wahl der in Abs. 1 Buchst. b bis g genannten Mitglieder regeln die entsprechenden Ordnungen.

§ 53 Vorstand des Bezirkssynodalrates

- (1) Der Bezirkssynodalrat bildet einen Vorstand. Dieser besteht aus
 - a) dem Bezirksdekan als Vorsitzendem,
 - b) dem Vorsitzenden der Bezirksversammlung,
 - c) dem stellvertretenden Vorsitzenden der Bezirksversammlung,
 - d) wenigstens einem vom Bezirkssynodalrat gewählten weiteren Mitglied.
- (2) Der Bezirksreferent nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil. Er hat Antrags- und Mitspracherecht.
- (3) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Bezirkssynodalrates vor. Er trägt die Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse des Bezirkssynodalrates.

§ 54 Aufgaben des Bezirkssynodalrates

- (1) Der Bezirkssynodalrat hat das Recht, in allen Angelegenheiten, welche die Aufgaben des Bezirks betreffen, mitzuwirken. Der Bezirksdekan und die übrigen Mitglieder informieren sich gegenseitig als Dialogpartner, beraten über alle Angelegenheiten des Bezirks und fassen gemeinsam Beschlüsse.
- (2) Der Bezirkssynodalrat berät und unterstützt den Bezirksdekan bei der Erfüllung seiner seelsorglichen Leitungsaufgaben. Der Bezirksdekan wird die Wünsche und Anregungen des Bezirkssynodalrates bezüglich dieser Aufgaben verwirklichen, sofern nicht seelsorgliche oder rechtliche Gründe entgegenstehen. Für die Durchführung wirksamer Beschlüsse des Bezirkssynodalrates trägt der Bezirksdekan Sorge.
- (3) Zu den Aufgaben des Bezirkssynodalrates gehören insbesondere
 - a) die Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung gemeinsamer Aufgaben im Bezirk;
 - b) die Mitwirkung bei der Planung des pastoralen Dienstes und bei der Koordinierung seelsorglicher Maßnahmen im Bezirk;
 - c) die Anregung, Förderung und Koordinierung der Tätigkeit der Pfarrgemeinderäte und der Pastoralausschüsse sowie der kirchlich anerkannten Vereinigungen, Gruppen und Einrichtungen des Bezirks unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit.
- (4) Der Bezirkssynodalrat wirkt gemäß den entsprechenden Statuten mit im Verfahren zur Bestellung des Bezirksdekans und des Bezirksreferenten.

§ 55 Arbeitsweise des Bezirkssynodalrates

- (1) Der Bezirkssynodalrat tritt nach Bedarf, wenigstens jedoch einmal im Vierteljahr zusammen. Der Bezirksdekan und der Vorsitzende der Bezirksversammlung laden mit Angabe der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung zu den Sitzungen ein.
- (2) Der Bezirkssynodalrat muss einberufen werden, wenn der Bezirksdekan oder der Vorsitzende der Bezirksversammlung oder ein Drittel der Mitglieder des Bezirkssynodalrates dies mit Angabe einer Tagesordnung beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Bezirkssynodalrates sind nicht öffentlich. Zu einzelnen Sitzungen oder Punkten der Tagesordnung kann der Bezirkssynodalrat die Öffentlichkeit zulassen.
- (4) Die Gesprächsleitung der Sitzungen wird in der Regel einem Mitglied des Vorstandes des Bezirkssynodalrates übertragen.
- (5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift gehört zu den amtlichen Akten des Bezirkes und ist dort aufzubewahren.

- (6) Die rechtswirksamen Beschlüsse des Bezirkssynodalrates sind dem Diözesansynodalamt mitzuteilen.

§ 56 Wirksamkeit der Beschlüsse

- (1) Ein in Anwesenheit des Bezirksdekans gefasster Beschluss des Bezirkssynodalrates wird wirksam, wenn der Bezirksdekan nicht aufgrund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung bis zum Ende der Sitzung des Bezirkssynodalrates unter Angabe der Gründe förmlich widerspricht; der Bezirksdekan soll jedoch seine Argumente bereits in die Beratung einbringen.
- (2) Ein in Abwesenheit des Bezirksdekans gefasster Beschluss des Bezirkssynodalrates wird erst mit der Genehmigung durch den Bezirksdekan gültig. Wenn der Bezirksdekan die Genehmigung aufgrund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung nicht erteilt, muss er seine Gründe alsbald dem Vorstand des Bezirkssynodalrates mitteilen.
- (3) Im Falle des Widerspruchs (Abs. 1) oder der Versagung der Genehmigung (Abs. 2) ist der Beschlussinhalt in einer Sitzung des Bezirkssynodalrates erneut zu beraten. Zu dieser Sitzung, die spätestens nach vier Wochen stattfinden muss, ist der zuständige Dezernent des Bischöflichen Ordinariates einzuladen. Kommt hier keine Einigung zustande, kann der Bezirkssynodalrat die Angelegenheit dem Bischöflichen Ordinariat zur Entscheidung vorlegen; diesem Beschluss kann der Bezirksdekan nicht widersprechen.

§ 57 Ausschüsse des Bezirkssynodalrates

- (1) Der Bezirkssynodalrat bildet für bestimmte Sachgebiete und zur Erfüllung besonderer Aufgaben Sachausschüsse. In Bezirken mit einer größeren Zahl von Katholiken anderer Muttersprache muss der Bezirkssynodalrat einen Sachausschuss für deren Belange bilden, in dem Katholiken anderer Muttersprachen angemessen vertreten sein sollen.
- (2) Die Mitglieder der Sachausschüsse werden vom Bezirkssynodalrat berufen. Sie müssen nicht dem Bezirkssynodalrat angehören. Die Zahl der hauptamtlich und hauptberuflich im kirchlichen Dienst im Bistum Limburg tätigen Personen darf ein Drittel der Mitgliederzahl nicht überschreiten.
- (3) Die Sachausschüsse wählen einen Vorsitzenden, der Mitglied des Bezirkssynodalrates sein soll. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Bezirkssynodalrat.
- (4) Die Sachausschüsse handeln im Auftrag des Bezirkssynodalrates. Ihre Beratungsergebnisse werden mit Beschlussfassung durch den Bezirkssynodalrat wirksam, es sei denn, dass der Bezirkssynodalrat einem Sachausschuss im Einzelfall Vollmacht zur Beschlussfassung in eigener Verantwortung erteilt hat.
- (5) Die Geschäftsführung eines Sachausschusses des Bezirkssynodalrates obliegt dem Bezirksreferenten bzw. einer anderen vom Bezirksdekan damit beauftragten Person.
- (6) Die Sitzungen der Sachausschüsse sind nicht öffentlich. Der Bezirksreferent ist berechtigt, an den Sachausschusssitzungen beratend teilzunehmen.
- (7) Die Vorsitzenden der Sachausschüsse sollen mit den Pfarrgemeinderäten, den Pastoralausschüssen und den entsprechenden Ausschüssen des Diözesansynodalrates zusammenarbeiten.

B. DIE BEZIRKSVERSAMMLUNG

§ 58 Begriffsbestimmung und Zusammensetzung

- (1) Die Mitglieder des Bezirkssynodalrates gemäß § 52 Abs. 1 Buchst. b bis d sind die gewählten Vertreter der Katholiken des Bezirkes. Als solche bilden sie die Bezirksversammlung. Für die Bezirke Frankfurt und Wiesbaden gilt C. „Die Stadtversammlung“.
- (2) An den Sitzungen der Bezirksversammlung nehmen teil:
 - der Bezirksdekan;
 - der Bezirksreferent;Sie haben Mitspracherecht.

§ 59 Vorstand der Bezirksversammlung

- (1) Die Aufgabe des Vorstandes der Bezirksversammlung wird vom Vorstand des Bezirkssynodalrates übernommen; dabei kommt dem Bezirksdekan kein Stimmrecht zu.
- (2) Der Bezirksreferent nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil. Er hat Antrags- und Mitspracherecht.
- (3) Der Vorsitzende der Bezirksversammlung vertritt die Anliegen der Bezirksversammlung.
- (4) Zu Fragen von öffentlichem Interesse im Bezirk kann der Vorstand in der Öffentlichkeit Stellung nehmen.

§ 60 Aufgaben der Bezirksversammlung

- (1) Die Bezirksversammlung hat die Aufgabe, Vertreter des Bezirks für die Diözesanversammlung gemäß § 70 Abs. 1 Buchst. b zu wählen.
Dazu können von den Mitgliedern der Bezirksversammlung, von den Pfarrgemeinderäten, den Gemeinderäten von Katholiken anderer Muttersprache, von den Pastoralausschüssen und von den auf Bezirksebene tätigen katholischen Verbänden Kandidaten vorgeschlagen werden.
- (2) Die Bezirksversammlung kann darüber hinaus die Entwicklungen im kirchlichen, gesellschaftlichen und kommunalen Leben beobachten, diskutieren und dazu Stellung nehmen.

§ 61 Arbeitsweise der Bezirksversammlung

- (1) Die Bezirksversammlung konstituiert sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 60 Abs. 1 SynO in derselben Sitzung wie der Bezirkssynodalrat. Darüber hinaus tritt sie zusammen, wenn der Vorstand der Bezirksversammlung sie einberuft. Die Bezirksversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorsitzende der Bezirksversammlung oder ein Drittel der Mitglieder dies mit Angabe einer Tagesordnung beim Vorstand verlangt.
- (2) Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen mit Angabe der vom Vorstand beschlossenen Tagesordnung ein.
- (3) Die Sitzungen der Bezirksversammlung sind in der Regel öffentlich. Sie werden als eigenständiger Teil einer Sitzung des Bezirkssynodalrates durchgeführt. Zu einzelnen Sitzungen oder Punkten der Tagesordnung kann die Bezirksversammlung die Öffentlichkeit ausschließen.
- (4) Die Gesprächsleitung der Bezirksversammlung übernimmt ein Mitglied des Vorstandes.

- (5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebenen Erklärungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift gehört zu den Akten des Bezirkes und ist dort aufzubewahren.

C. DIE STADTVERSAMMLUNG

§ 62 Begriffsbestimmung

In den Bezirken Frankfurt und Wiesbaden führt die Bezirksversammlung die Bezeichnung Stadtversammlung. Ihre Mitglieder sind die gewählte Vertretung der Katholiken des Bezirkes.

§ 63 Zusammensetzung der Stadtversammlung

- (1) Der Stadtversammlung gehören an
- a) ein von jedem Pfarrgemeinderat gewähltes Mitglied des Pfarrgemeinderates. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt, der das gewählte Mitglied im Falle der Verhinderung mit Stimmrecht vertritt;
 - b) ein von jedem Gemeinderat von Katholiken anderer Muttersprache gewähltes Mitglied des Gemeinderates, der seinen Sitz im Bereich des Bezirkes hat. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt, der das gewählte Mitglied im Falle der Verhinderung mit Stimmrecht vertritt;
 - c) die in den Vorstand der Stadtversammlung gewählten Personen, sofern sie nicht bereits Mitglieder der Stadtversammlung sind;
 - d) je ein Vertreter von Verbänden, Initiativen und Einrichtungen auf Stadtebene, soweit der Vorstand der Stadtversammlung deren Antrag auf Mitgliedschaft für die laufende Amtszeit zugestimmt und darüber das Benehmen mit dem Stadtdekan hergestellt hat.
- (2) Der Stadtdekan nimmt an den Sitzungen der Stadtversammlung teil. Er hat Mitspracherecht.
- (3) Der Bezirksreferent nimmt an den Sitzungen der Stadtversammlung teil. Er hat Mitspracherecht.
- (4) Zu den Sitzungen der Stadtversammlung sind einzuladen die Mitglieder des Stadtsynodalrates, sofern sie nicht bereits gemäß Abs. 1 Mitglied der Stadtversammlung sind.

§ 64 Vorstand der Stadtversammlung

- (1) Die Stadtversammlung wählt einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter des Vorsitzenden und mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied aus den Katholiken des Bezirkes. Diese bilden den Vorstand. Kandidaten können vorgeschlagen werden von den in § 63 Abs. 1 Buchst. a, b und d genannten Mitgliedern, den Pfarrgemeinderäten und den Gemeinderäten von Katholiken anderer Muttersprachen im Bezirk.
- (2) Zu den Sitzungen des Vorstandes ist der Stadtdekan einzuladen. Er hat Mitsprache- und Antragsrecht.
- (3) Der Bezirksreferent nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil. Er hat Mitspracherecht.
- (4) Der Vorsitzende der Stadtversammlung lädt zu den Vorstandssitzungen ein.
- (5) Der Vorstand ist der Stadtversammlung verantwortlich. Er bereitet die Sitzungen vor und trägt Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse.

- (6) Der Vorsitzende vertritt die Anliegen der Stadtversammlung im Stadtsynodalrat.
- (7) Zu Fragen von öffentlichem Interesse im Bezirk kann der Vorstand in der Öffentlichkeit Stellung nehmen.

§ 65 Aufgaben der Stadtversammlung

- (1) Die Stadtversammlung hat die Aufgabe,
 - a) den Erfahrungsaustausch der Pfarrgemeinderäte, der Gemeinderäte von Katholiken anderer Muttersprache und der Verbände, Initiativen und Einrichtungen auf Stadtebene untereinander zu pflegen;
 - b) Entwicklungen im kirchlichen, gesellschaftlichen und kommunalen Leben zu beobachten, zu diskutieren und dazu Stellung zu nehmen;
 - c) den Tätigkeitsbericht des Stadtsynodalrates zu diskutieren und dazu Stellung zu nehmen;
 - d) Anregungen an den Stadtsynodalrat und an den Stadtdekan zu geben.
- (2) Darüber hinaus haben die Mitglieder der Stadtversammlung die Aufgabe, Vertreter des Bezirks für die Diözesanversammlung gemäß § 70 Abs. 1 Buchst. b zu wählen. Dazu können von den Mitgliedern der Stadtversammlung, von den Pfarrgemeinderäten, den Gemeinderäten von Katholiken anderer Muttersprache und von den in der Stadtversammlung vertretenen Verbänden, Initiativen und Einrichtungen Kandidaten vorgeschlagen werden.

§ 66 Arbeitsweise der Stadtversammlung

- (1) Die Stadtversammlung tagt wenigstens einmal im Jahr. Die Stadtversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies mit Angabe einer Tagesordnung verlangt.
- (2) Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen mit Angabe der vom Vorstand beschlossenen Tagesordnung ein.
- (3) Die Sitzungen der Stadtversammlung sind in der Regel öffentlich. Zu einzelnen Sitzungen oder Punkten der Tagesordnung kann die Stadtversammlung die Öffentlichkeit ausschließen.
- (4) Die Gesprächsleitung der Stadtversammlung übernimmt ein Mitglied des Vorstandes.
- (5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebenen Erklärungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift gehört zu den Akten des Bezirkes und ist dort aufzubewahren.

Artikel IV DIE DIÖZESE

§ 67 Begriffsbestimmung

Die Diözese Limburg ist der dem Bischof von Limburg in eigenständiger Verantwortung anvertraute Teil des Volkes Gottes im Gebiet des Bistums. Sie bildet eine Teilkirche, in der die eine Kirche wirkt und gegenwärtig ist. Sie gewährleistet das Leben und den Dienst der Kirche in Verkündigung, Gottesdienst und Diakonie. In ihr werden in Bindung an die Gesamtkirche die Aufgaben des Priester-, Lehr- und Hirtenamtes in teilkirchlicher Eigenständigkeit erfüllt.

§ 68 Die Leitung der Diözese

Der Bischof leitet die Diözese aufgrund seiner Weihe und seiner ordentlichen und unmittelbaren Hirtengewalt in Einheit mit dem Bischofskollegium unter der Autorität des Papstes. Er leitet das Bistum im Zusammenwirken mit den synodalen Gremien. Bei der Ausübung der Leitung bedient er sich des Bischöflichen Ordinariates.

A. DIE DIÖZESANVERSAMMLUNG

§ 69 Begriffsbestimmung

Die Diözesanversammlung ist die gewählte Vertretung der Katholiken des Bistums Limburg. Sie ist das vom Bischof anerkannte Organ im Sinne des Dekretes des Zweiten Vatikanischen Konzils über das Apostolat der Laien, Nr. 26.

§ 70 Zusammensetzung der Diözesanversammlung

- (1) Der Diözesanversammlung gehören an:
- a) die Vorsitzenden der Bezirksversammlung; sofern ein Vorsitzender sich dazu außerstande erklärt, ein von der Bezirksversammlung gewähltes anderes Mitglied des Vorstandes;
 - b) von den Bezirksversammlungen gewählte Katholiken, und zwar aus dem
 - Bezirk Frankfurt 9 Mitglieder,
 - Bezirk Hochtaunus 4 Mitglieder,
 - Bezirk Lahn-Dill-Eder 2 Mitglieder,
 - Bezirk Limburg 6 Mitglieder,
 - Bezirk Main-Taunus 6 Mitglieder,
 - Bezirk Rheingau 4 Mitglieder,
 - Bezirk Rhein-Lahn 2 Mitglieder,
 - Bezirk Untertaunus 2 Mitglieder,
 - Bezirk Westerwald 6 Mitglieder,
 - Bezirk Wetzlar 2 Mitglieder,
 - Bezirk Wiesbaden 4 Mitglieder;
 - c) dreizehn Katholiken des Bistums, die von den unter Buchst. a und b genannten Personen über eine Kandidatenliste hinzugewählt werden.
Für diese Kandidatenliste können Vorschläge unterbreiten
 - die Bezirksversammlungen,
 - die unter Buchst. a und b genannten Mitglieder der Diözesanversammlung,
 - der Rat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache.
 - d) sechs Katholiken des Bistums, die von den unter Buchst. a und b genannten Personen hinzugewählt werden über eine Kandidatenliste, die von der diözesanen Arbeitsgemeinschaft der katholischen Verbände aufgestellt wird und mindestens zwölf Kandidaten enthalten muss.
- (2) Zu den Sitzungen der Diözesanversammlung sind einzuladen:
- a) der Bischof,
 - b) der Bischofsvikar für den synodalen Bereich oder, wenn es ihn nicht gibt, ein anderer Vertreter des Bischofs für diesen Bereich,
 - c) die Mitglieder des Diözesansynodalrates, sofern sie nicht bereits gemäß Abs. 1 Mitglied der Diözesanversammlung sind.
- Sie haben Mitspracherecht.

- (3) Der mit der Geschäftsführung der Diözesanversammlung Beauftragte nimmt an den Sitzungen der Diözesanversammlung teil. Er hat Mitspracherecht.

§ 71 Präsidium der Diözesanversammlung

- (1) Die Diözesanversammlung wählt ein Präsidium. Dies besteht aus
- a) dem Präsidenten,
 - b) zwei Vizepräsidenten,
 - c) sechs weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Vertreter des Bischofs gemäß § 70 Abs. 2 Buchst. b und der mit der Geschäftsführung Beauftragte nehmen an den Sitzungen des Präsidiums teil. Die in das Zentralkomitee der deutschen Katholiken gewählten Vertreter können an den Sitzungen teilnehmen. Sie haben Mitspracherecht.
- (3) Das Präsidium ist der Diözesanversammlung verantwortlich. Es bereitet die Sitzungen vor und trägt Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse.
- (4) Das Präsidium kann zwischen den Sitzungen in dringenden Fällen Aufgaben der Diözesanversammlung wahrnehmen, muss ihr aber darüber Bericht erstatten.
- (5) Der Präsident vertritt die Anliegen der Diözesanversammlung im Diözesansynodalrat.

§ 72 Aufgaben der Diözesanversammlung

- (1) Die Diözesanversammlung hat die Aufgabe,
- a) Entwicklungen im kirchlichen, gesellschaftlichen und staatlichen Leben zu beobachten, zu diskutieren und dazu Stellung zu nehmen;
 - b) Anregungen für das Wirken der Katholiken in der Diözese und in der Gesellschaft zu geben;
 - c) Anregungen an den Bischof und den Diözesansynodalrat zu geben;
 - d) die Jahresberichte des Diözesansynodalrates und des Bischöflichen Ordinariates zu diskutieren und dazu Stellung zu nehmen;
 - e) Anliegen der Diözesanversammlung auf überdiözesaner Ebene zu vertreten.
- (2) Darüber hinaus hat die Diözesanversammlung die Aufgabe,
- a) Mitglieder für den Diözesansynodalrat gemäß § 75 Abs. 1 Buchst. c dieser Ordnung zu wählen;
 - b) Vertreter der Diözese in das Zentralkomitee der deutschen Katholiken zu wählen.

§ 73 Arbeitsweise der Diözesanversammlung

- (1) Die Diözesanversammlung tagt in der Regel zweimal im Jahr. Der Präsident lädt zu den Sitzungen mit Angabe der vom Präsidium vorgeschlagenen Tagesordnung ein.
- (2) Die Diözesanversammlung muss einberufen werden, wenn das Präsidium dies beschließt oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies mit Angabe einer Tagesordnung beantragt.
- (3) Die Sitzungen der Diözesanversammlung sind öffentlich. Zu einzelnen Punkten der Tagesordnung kann die Diözesanversammlung die Öffentlichkeit ausschließen.
- (4) Die Gesprächsleitung der Sitzungen übernimmt der Präsident oder einer seiner Stellvertreter.
- (5) Über jede Sitzung der Diözesanversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebenen Erklärungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist bei den Akten der Geschäftsstelle der Diözesanversammlung aufzubewahren.

- (6) Die Diözesanversammlung hat das Recht, den Haupt- und Sachausschüssen bzw. den Projektgruppen des Diözesansynodalrates Aufträge zu erteilen.

B. DER DIÖZESANSYNODALRAT

§ 74 Begriffsbestimmung

Der Diözesansynodalrat ist das synodale Gremium auf der Diözesanebene, in dem Priester, Ordensleute und Laien ihrer allgemeinen oder besonderen Berufung entsprechend durch Beratung des Bischofs an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in den der gemeinsamen Verantwortung der Diözese obliegenden Aufgaben der Diözese teilnehmen.

§ 75 Zusammensetzung des Diözesansynodalrates

- (1) Dem Diözesansynodalrat gehören an
- a) der Bischof als Vorsitzender kraft Amtes;
 - b) der Präsident der Diözesanversammlung;
 - c) achtzehn von der Diözesanversammlung gewählte Katholiken des Bistums, davon höchstens fünf hauptamtlich oder hauptberuflich im kirchlichen Dienst tätige Personen;
 - d) der Bischofsvikar für den synodalen Bereich oder, wenn es ihn nicht gibt, ein anderer Vertreter des Bischofs für diesen Bereich;
 - e) die Weihbischöfe;
 - f) der Generalvikar;
 - g) zwei vom Priesterrat gewählte Vertreter;
 - h) zwei vom Ordensrat gewählte Vertreter;
 - i) ein vom Diakonenrat gewählter Vertreter;
 - k) zwei vom Rat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache gewählte Vertreter;
 - l) ein von der Berufsgruppe der Pastoralreferenten gewählter Vertreter;
 - m) ein von der Berufsgruppe der Gemeindereferenten gewählter Vertreter;
 - n) bis zu vier vom Bischof im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern berufene Personen.
- (2) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Diözesansynodalrates teil. Er hat Mitspracherecht.
- (3) Die Mitglieder der Dezernentenkonferenz und die Vorsitzenden der Hauptausschüsse des Diözesansynodalrates, soweit sie nicht bereits Mitglieder sind, können an den Sitzungen des Diözesansynodalrates teilnehmen. Sie haben Mitspracherecht. Die Dezernenten des Bischöflichen Ordinariates sind einzuladen, wenn Gegenstände ihres Sachbereiches verhandelt werden.

§ 76 Vorstand des Diözesansynodalrates

- (1) Der Diözesansynodalrat bildet einen Vorstand. Dieser besteht aus
- a) dem Bischof als Vorsitzendem;
 - b) dem Bischofsvikar für den synodalen Bereich - oder, wenn es ihn nicht gibt, ein anderer Vertreter des Bischofs für diesen Bereich - als stellvertretendem Vorsitzenden;
 - c) dem Präsidenten der Diözesanversammlung;
 - d) drei vom Diözesansynodalrat gewählten Mitgliedern.

- (2) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil. Er hat Mitspracherecht.
- (3) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Diözesansynodalrates vor. Er wacht über die Durchführung der Beschlüsse des Diözesansynodalrates.
- (4) Der Vorstand prüft die Eingaben an den Diözesansynodalrat. Er entscheidet darüber, ob eine Eingabe direkt im Diözesansynodalrat oder zuvor in einem oder mehreren Hauptausschüssen oder im Bischöflichen Ordinariat behandelt werden muss. Eingaben eines Hauptausschusses, die noch nicht entscheidungsreif sind, können vom Vorstand zur weiteren Bearbeitung zurückverwiesen werden.
- (5) Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll angefertigt, das den Mitgliedern des Diözesansynodalrates zugeleitet wird.
- (6) Der Vorstand kann Sachverständige oder Gäste zu den Sitzungen des Diözesansynodalrates oder des Vorstandes einladen.
- (7) Zu den Sitzungen des Vorstandes wird der Moderator, der die Gesprächsleitung der vorzubereitenden Sitzung des Diözesansynodalrates übernimmt, eingeladen.

§ 77 Aufgaben des Diözesansynodalrates

- (1) Der Bischof und die übrigen Mitglieder des Diözesansynodalrates informieren sich gegenseitig als Dialogpartner und beraten gemeinsam über die anstehenden Angelegenheiten.
- (2) Zu den Aufgaben des Diözesansynodalrates gehören insbesondere
 - a) die Mitwirkung bei der Festlegung der Richtlinien und Schwerpunkte für die Pastoral im Bistum;
 - b) die Koordinierung der seelsorglichen Aktivitäten im Bistum;
 - c) die Festlegung von Grundsätzen für den Einsatz und für die Weiterbildung der im pastoralen Dienst stehenden Mitarbeiter;
 - d) die Festlegung der pastoralen Grundsätze für die Aufstellung des diözesanen Haushaltsplanes;
 - e) die Beratung von Anträgen und Anfragen des Priesterrates und anderer diözesaner Gremien;
 - f) die Beratung bei der Errichtung wichtiger diözesaner Ämter;
 - g) die Beratung von Angelegenheiten, die auf überdiözesaner Ebene behandelt werden;
 - h) die Benennung von Vertretern in andere Gremien;
 - i) die Benennung der Beisitzer für die Wahlprüfungskammern gemäß § 3 für die Dauer der jeweils folgenden Amtszeit.
- (3) Die in § 75 Abs. 1 b und c genannten Mitglieder des Diözesansynodalrates wählen die Mitglieder des Diözesankirchensteuerrates gemäß § 104 Abs. 1 Buchst. a dieser Ordnung.
- (4) Die Mitglieder des Diözesansynodalrates wirken mit im Verfahren für die Bestellung des Bischofs und der Weihbischöfe im Rahmen des geltenden Rechts.

§ 78 Arbeitsweise des Diözesansynodalrates

- (1) Der Diözesansynodalrat tritt nach Bedarf, wenigstens jedoch einmal im Vierteljahr zusammen. Der Bischof bzw. ein von ihm benannter Vertreter und der Präsident der Diözesanversammlung laden unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein.
- (2) Der Diözesansynodalrat muss einberufen werden, wenn der Bischof oder der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies mit Angabe des gewünschten Tagesordnungspunktes beantragt.

- (3) Wünscht der Priesterrat, bei der Behandlung einer pastoralen Frage gehört zu werden, wird die abschließende Beratung und Beschlussfassung im Diözesansynodalrat erst geschehen, wenn der Priesterrat Gelegenheit zur Stellungnahme hatte.
- (4) Die Sitzungen des Diözesansynodalrates sind nicht öffentlich. Zu einer Sitzung oder zu einzelnen Punkten der Tagesordnung kann der Diözesansynodalrat Gäste oder die Öffentlichkeit zulassen.
- (5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebenen Erklärungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift gehört zu den Akten des Bischöflichen Ordinariates und ist dort aufzubewahren.
- (6) Die Gesprächsleitung der Sitzungen kann jedem Mitglied des Diözesansynodalrates übertragen werden.
- (7) Einzelheiten des Geschäftsablaufes sind in der Geschäftsordnung des Diözesansynodalrates geregelt.

§ 79 Beschlüsse des Diözesansynodalrates

- (1) Wenn der Diözesansynodalrat es für angezeigt hält, spricht er nach Beratung eines Punktes durch Beschluss eine Empfehlung an den Bischof aus. Der Inhalt einer vom Diözesansynodalrat beschlossenen Empfehlung wird für das Bistum verbindlich, wenn der Bischof eine entsprechende Anordnung erlässt.
- (2) In entsprechender Anwendung der Vorschrift des can. 127 § 2 n. 2 des Kirchlichen Gesetzbuches wird der Bischof den Empfehlungen des Diözesansynodalrates folgen, wenn nicht überwiegende Gründe entgegenstehen. Greift der Bischof eine Empfehlung des Diözesansynodalrates nicht oder nur teilweise auf, so wird er seine Gründe in der Regel dem Diözesansynodalrat bekannt geben.

§ 80 Ausschüsse des Diözesansynodalrates

- (1) Der Diözesansynodalrat bildet Hauptausschüsse. Ihre Aufgabenbereiche entsprechen in der Regel den Aufgabenbereichen der Dezernate des Bischöflichen Ordinariates.
- (2) Die Mitglieder der Hauptausschüsse werden vom Diözesansynodalrat berufen. Sie müssen nicht dem Diözesansynodalrat angehören. Die Zahl der hauptamtlich und hauptberuflich im kirchlichen Dienst im Bistum Limburg tätigen Personen in den Hauptausschüssen, Sachausschüssen und Projektgruppen darf ein Drittel der Mitgliederzahl nicht überschreiten.
- (3) Die Hauptausschüsse wählen den Vorsitzenden, der Mitglied des Diözesansynodalrates sein soll. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Diözesansynodalrat. Jeder Hauptausschuss hat das Recht, bis zu drei Sachkundige als Mitglieder zu kooperieren.
- (4) Die Hauptausschüsse arbeiten im Auftrag des Diözesansynodalrates. Sie haben die Aufgabe, für diesen Arbeitsvorlagen zu erstellen und Aktivitäten anzuregen. Daneben stehen die Haupt- und Sachausschüsse dem Bischöflichen Ordinariat beratend zur Verfügung.
- (5) Die Geschäftsführung der Hauptausschüsse übernimmt in der Regel der Leiter des entsprechenden Dezernates im Bischöflichen Ordinariat.
- (6) Die Hauptausschüsse können Sachausschüsse bilden. Ihre personelle Besetzung bedarf der Zustimmung des Diözesansynodalrates. Die Sachausschüsse arbeiten im Auftrag der Hauptausschüsse.
- (7) Der Diözesansynodalrat kann für besondere Aufgaben Projektgruppen und für Einzelfragen Ad-hoc-Ausschüsse bilden.

- (8) Näheres über die Arbeit der Haupt- und Sachausschüsse sowie der Projektgruppen wird in der „Geschäftsordnung der Haupt- und Sachausschüsse des Diözesansynodalrates“ geregelt.
- (9) Der Diözesansynodalrat bildet für die Dauer seiner Amtszeit eine Kommission, die vom Bischof angehört wird, bevor er einem Mitglied eines synodalen Gremiums sein Mandat und gegebenenfalls die Wählbarkeit entzieht. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern des Diözesansynodalrates.

C. KOORDINIERUNGSAUSSCHUSS ZUR ZUSAMMENARBEIT MIT DEN KATHOLISCHEN VERBÄNDEN

§ 81 Koordinierungsausschuss auf Bistumsebene

- (1) Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen katholischen Verbänden, synodalen Gremien und Bischöflichem Ordinariat wird ein Koordinierungsausschuss gebildet.
- (2) Der Koordinierungsausschuss besteht aus
 - a) dem Bischofsvikar für den synodalen Bereich und zwei weiteren Mitgliedern der Dezentenkonferenz des Bischöflichen Ordinariates;
 - b) fünf Vertretern des Vorstandes der vom Bischof anerkannten Arbeitsgemeinschaft der Verbände im Bistum Limburg;
 - c) dem Präsidenten und den beiden Vizepräsidenten der Diözesanversammlung.
- (3) Der Koordinierungsausschuss tagt in der Regel zweimal jährlich. Er soll gemeinsam interessierende Fragen besprechen und entsprechende Anregungen geben. Der Koordinierungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Vorsitzender des Koordinierungsausschusses ist der Bischofsvikar für den synodalen Bereich. Stellvertretende Vorsitzende sind der Sprecher der Arbeitsgemeinschaft der Verbände und der Präsident der Diözesanversammlung.
- (5) Die Geschäftsführung des Koordinierungsausschusses liegt beim Diözesansynodalamt.

D. STATUTEN DES PRIESTERRATES

§ 82 Begriffsbestimmung und Amtszeit

- (1) Der Priesterrat repräsentiert das Presbyterium des Bistums Limburg.
- (2) Die Amtszeit des Priesterrates beträgt vier Jahre, unbeschadet der Vorschrift des can. 501 § 2 CIC.

§ 83 Zusammensetzung des Priesterrates

- (1) Dem Priesterrat gehören mit Stimmrecht an
 - a) der Bischof als Vorsitzender kraft Amtes;
 - b) je ein vom Bezirkspresbyterien aus seiner Mitte gewählter Priester
 - c) neun vom Bischof berufene Priester, darunter je ein Angehöriger der Gruppierungen der jüngeren Priester, der Ordenspriester, der Priester anderer Muttersprache und der emeritierten Priester;
 - d) kraft Amtes
 - der Regens des Priesterseminars in Limburg,
 - der Rektor der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen,
 - der Referent für die Weiterbildung der Priester, sofern er Priester ist.

- (2) Zu den Sitzungen sind einzuladen und haben Mitspracherecht
 - a) der Generalvikar;
 - b) der Bischofsvikar für den synodalen Bereich, bei Abwesenheit der Geschäftsführer des Diözesansynodalrates;
 - c) der Personaldezernent des Bischöflichen Ordinariates;
 - d) ein von den Ständigen Diakonen gewählter Vertreter;
 - e) zwei Vertreter der Limburger Priesteramtskandidaten in Sankt Georgen.
- (3) Die übrigen Mitglieder der Dezentenkonferenz, wenn Gegenstände ihres Sachbereiches verhandelt werden.
- (4) Näheres über Wahl und Berufung in den Priesterrat ist in der „Ordnung für die Wahl und die Berufung in den Priesterrat im Bistum Limburg“ geregelt, die Bestandteil dieser Statuten ist.

§ 84 Geschäftsführender Ausschuss des Priesterrates

- (1) Der Priesterrat bildet einen Geschäftsführenden Ausschuss. Dieser ist dem Priesterrat verantwortlich für eine sachgemäße Abwicklung der Geschäfte.
- (2) Dem Geschäftsführenden Ausschuss gehören an
 - a) der Sprecher des Priesterrates;
 - b) drei vom Priesterrat gewählte Mitglieder;
 - c) der Sekretär.
- (3) Der Sprecher des Priesterrates wird vom Priesterrat gewählt. Er vertritt den Priesterrat im Rahmen der bestehenden diözesanen Ordnungen.
- (4) Der Sekretär des Priesterrates wird im Einvernehmen mit dem Bischof vom Priesterrat bestellt.
- (5) Der Geschäftsführende Ausschuss bereitet die Sitzungen vor und wacht über die Durchführung der Beschlüsse.

§ 85 Aufgaben des Priesterrates

- (1) Der Priesterrat nimmt durch Beratung des Bischofs teil an der Leitung der Diözese. Die dazu erforderlichen Informationen erhält er durch das Bischöfliche Ordinariat. Diese Aufgabe erfüllt er insbesondere durch
 - a) Beratung der Fragen, die der Bischof ihm vorlegt;
 - b) Anregungen und Vorschläge an den Bischof;
 - c) Stellungnahmen in dienstrechtlichen und sozialen Angelegenheiten.
- (2) Der Priesterrat wird vom Bischof bei Angelegenheiten von größerer Bedeutung angehört. Insbesondere hat er ein Recht auf Anhörung
 - a) bei Errichtung, Aufhebung und nennenswerter Veränderung von Pfarreien;
 - b) bei Erlass von diözesanen Ordnungen über die Verwendung von Gaben und Spenden der Gläubigen und über die Besoldung der Kleriker;
 - c) bei Neubau und Entwidmung von Kirchen;
 - d) bei Festlegung diözesaner Abgaben;
 - e) bei der Errichtung wichtiger diözesaner Ämter.
- (3) Die Mitglieder des Priesterrates wirken mit im Verfahren für die Bestellung eines Weihbischofs im Rahmen des jeweils geltenden Rechts.
- (4) An den Aufgaben des Diözesansynodalrates ist der Priesterrat beteiligt durch
 - a) Entsendung von zwei Mitgliedern in den Diözesansynodalrat;
 - b) die Möglichkeit von Stellungnahmen zu Beratungsgegenständen des Diözesansynodalrates und durch Anträge an den Diözesansynodalrat. Die dazu erforderlichen Informationen erhält er durch den Vorstand des Diözesansynodalrates.

§ 86 Arbeitsweise des Priesterrates

- (1) Der Bischof lädt den Priesterrat unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein.
- (2) Wenn ein Drittel der Mitglieder des Priesterrates die Einberufung einer Sitzung mit dem Vorschlag eines Tagesordnungspunktes von größerer Bedeutung erbittet, wird der Bischof dieser Bitte nach Möglichkeit entsprechen.
- (3) Die Sitzungen des Priesterrates sind für alle von ihm vertretenen Priester öffentlich, sofern der Priesterrat im Einzelfall nicht anders beschließt.
- (4) Die Gesprächsleitung der Sitzungen übernimmt ein Moderator, der Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses ist.
- (5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebenen Erklärungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift wird vom Bischof zur Bekanntgabe an die Priester freigegeben. Sie gehört zu den amtlichen Akten des Priesterrates und des Bischöflichen Ordinariates und ist dort aufzubewahren.
- (6) Näheres über den Geschäftsablauf regelt die Geschäftsordnung des Priesterrates.

§ 87 Ausschüsse des Priesterrates

- (1) Der Priesterrat kann besondere Aufgaben durch Ausschüsse wahrnehmen lassen.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Priesterrat berufen.
- (3) Die Ausschüsse arbeiten im Auftrag des Priesterrates und sind diesem verantwortlich.
- (4) Zu den Sitzungen der Ausschüsse können Fachleute hinzugezogen werden.
- (5) Näheres über den Geschäftsablauf regelt die Geschäftsordnung des Priesterrates.

E. STATUT DES DIAKONENRATES

§ 88 Begriffsbestimmung und Amtszeit des Diakonenrates

- (1) Der Diakonenrat repräsentiert die Ständigen Diakone des Bistums Limburg.
- (2) Die Amtszeit des Diakonenrates beträgt vier Jahre. Im Falle der Sedisvakanz hört der Diakonenrat auf zu bestehen.

§ 89 Zusammensetzung des Diakonenrates

- (1) Dem Diakonenrat gehören mit Stimmrecht an
 - a) der Diözesanbischof als Vorsitzender kraft Amtes oder ein von ihm delegierter Vorsitzender;
 - b) neun von den Ständigen Diakonen des Bistums Limburg aus ihrer Mitte gewählte Vertreter, und zwar
 - vier hauptberuflich tätige Diakone,
 - vier Diakone mit Zivilberuf,
 - ein Diakon im Ruhestand.
- (2) Dem Diakonenrat gehören ohne Stimmrecht, jedoch mit Antrags- und Rederecht an
 - a) der Personaldezernent;
 - b) der Bischöfliche Beauftragte für den Ständigen Diakonat;
 - c) der Ausbildungsreferent für die Ständigen Diakone, der auch Sekretär des Diakonenrates ist.

- (3) Der Diakonenrat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher. Dieser vertritt den Diakonenrat im Rahmen der bestehenden diözesanen Ordnungen.

§ 90 Aufgaben des Diakonenrates

- (1) Der Diakonenrat berät den Diözesanbischof sowie die zuständigen Dezenten in bezug auf Dienst und Lebensverhältnisse sowie auf die Aus- und Fortbildung der Ständigen Diakone. Diese Aufgabe erfüllt er insbesondere durch
 - a) Beratung der Fragen, die der Diözesanbischof oder ein zuständiger Dezent ihm vorlegen;
 - b) Anregungen und Vorschläge an den Diözesanbischof oder das Bischöfliche Ordinariat;
 - c) Stellungnahmen in dienstrechtlichen und sozialen Angelegenheiten.
- (2) Der Diakonenrat erhält die für seine Tätigkeit erforderlichen Informationen durch das Bischöfliche Ordinariat, insbesondere durch den Bischöflichen Beauftragten für den Ständigen Diakonat.
- (3) Der Diakonenrat entsendet ein Mitglied in den Diözesansynodalrat.

§ 91 Arbeitsweise des Diakonenrates

- (1) Der Vorsitzende lädt den Diakonenrat unter Angabe der Tagesordnung ein.
- (2) Der Diakonenrat tagt in der Regel zweimal im Jahr. Wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Diakonenrates die Einberufung einer Sitzung mit dem Vorschlag eines Tagesordnungspunktes von größerer Bedeutung erbittet, wird der Vorsitzende dieser Bitte nach Möglichkeit entsprechen.
- (3) Der Diakonenrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist.
- (4) Die Sitzungen des Diakonenrates sind für alle von ihm vertretenen Ständigen Diakone öffentlich, sofern der Diakonenrat im Einzelfall nicht anders beschließt. Zu den Sitzungen können Fachleute eingeladen werden.
- (5) Die Gesprächsleitung übernimmt ein Moderator; er soll möglichst in der vorausgehenden Sitzung bestimmt werden.
- (6) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder, die Tagesordnung, die Beschlüsse im Wortlaut und die zu Protokoll gegebenen Erklärungen enthalten sein müssen. Sie wird vom Vorsitzenden zum Versand an die Ständigen Diakone freigegeben. Sie gehört zu den amtlichen Akten des Diakonenrates und des Bischöflichen Ordinariates und ist dort aufzubewahren.

§ 92 Sozialkommission des Diakonenrates

- (1) Der Diakonenrat kann für die Behandlung sozialer Angelegenheiten der Ständigen Diakone eine Sozialkommission bilden.
- (2) Die Mitglieder der Sozialkommission werden vom Diakonenrat berufen. Der Sozialkommission müssen mindestens ein hauptamtlicher Diakon und mindestens ein Diakon mit Zivilberuf angehören. Die Sozialkommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
- (3) Die Sozialkommission arbeitet im Auftrag des Diakonenrates und ist diesem verantwortlich.
- (4) Zu den Sitzungen der Sozialkommission können Fachleute hinzugezogen werden.

F. DER ORDENS RAT

§ 93 Begriffsbestimmung

Der Ordensrat ist die Arbeitsgemeinschaft der Orden und geistlichen Gemeinschaften im Bistum Limburg. Er vertritt deren Mitglieder, unbeschadet der Zuständigkeit ihrer Ordensleitungen.

§ 94 Zusammensetzung des Ordensrates

- (1) Dem Ordensrat gehören an
 - a) bis zu zwölf gewählte Ordensleute
 - aus dem Bezirk Frankfurt,
 - aus den Bezirken Hochtaunus und Maintaunus,
 - aus den Bezirken Rheingau, Untertaunus und Wiesbaden,
 - aus den Bezirken Lahn-Dill-Eder, Limburg und Wetzlar,
 - aus den Bezirken Rhein-Lahn und Westerwald.
 - b) bis zu drei durch den Bischof von Limburg auf Vorschlag des Ordensrates zusätzlich berufenen Ordensleute mit Stimmrecht;
 - c) der Bischofsvikar für die Ordensinstitute und Geistlichen Gemeinschaften im Bistum Limburg ohne Stimmrecht.
- (2) Der Ordensreferent als Sekretär des Priesterrates. Er nimmt an den Sitzungen teil und hat Mitspracherecht.
- (3) Die Wahl der Mitglieder wird in einer eigenen Ordnung geregelt.
- (4) Der Bischof ist zu den Sitzungen des Ordensrates einzuladen.

§ 95 Vorstand des Ordensrates

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Ordensrat gewählt. Die Reihenfolge der Stellvertretung des Vorsitzenden wird bei der Wahl festgelegt.
- (2) Der Sekretär nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil. Er hat Mitspracherecht.
- (3) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Ordensrates vor; er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Ordensrates.
- (4) Der Vorsitzende vertritt den Ordensrat in der Öffentlichkeit.

§ 96 Aufgaben des Ordensrates

- (1) Zu den Aufgaben des Ordensrates gehören insbesondere
 - a) Information und Beratung der Bistumsleitung in Fragen, die das Leben und die Dienste der Orden betreffen;
 - b) Kooperation mit dem Bischöflichen Ordinariat und den diözesanen Gremien, insbesondere hinsichtlich der Mitwirkung der Ordensleute im kirchlichen Leben des Bistums;
 - c) Vorschlag von Ordensleuten, die durch den Bischof zusätzlich in den Ordensrat berufen werden;
 - d) Wahl und Entsendung von Vertretern des Ordensrates in synodale Gremien;
 - e) Förderung der Kontakte und des Gedankenaustausches zwischen Bischof und Ordensleitungen in gemeinsamen Treffen und ähnlichen Initiativen;

- f) Förderung der Kontakte der Ordensgemeinschaften untereinander. Organisation und Durchführung bzw. Koordination der gemeinsamen Veranstaltungen von Orden und Geistlichen Gemeinschaften auf Bistumsebene (Bildungsangebote, Ordenstag u.a.);
 - g) Beratung und Verwirklichung gemeinsamer Anliegen;
 - h) Kontakte und Austausch mit anderen Gruppen und Gemeinschaften im kirchlichen Raum.
- (2) In allen Fragen, die Leben und Dienst der Orden im Bistum Limburg betreffen, hat der Ordensrat ein Mitspracherecht. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hat er Anspruch auf die notwendigen Informationen seitens des Bischöflichen Ordinariates.

§ 97 Arbeitsweise des Ordensrates

- (1) Der Ordensrat tritt wenigstens zweimal jährlich zusammen; darüber hinaus, wenn wichtige Fragen zur Entscheidung oder Stellungnahme anstehen.
Der Vorstand lädt zu den Sitzungen unter Angabe einer Tagesordnung ein.
- (2) Der Ordensrat muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies mit Angabe einer Tagesordnung beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Ordensrates sind für alle Ordensleute des Bistums öffentlich.
- (4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (5) Näheres über den Geschäftsablauf des Ordensrates ist in der Geschäftsordnung des Ordensrates geregelt.

G. DER RAT DER GEMEINDEN VON KATHOLIKEN ANDERER MUTTERSPRACHE

§ 98 Begriffsbestimmung

Der Rat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache vertritt die im Bistum Limburg lebenden Katholiken anderer Muttersprache.

§ 99 Zusammensetzung

- (1) Dem Rat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache gehören je zwei aus jedem Gemeinderat von Katholiken anderer Muttersprache gewählte Vertreter an.
- (2) Der Referent für die Belange der Katholiken anderer Muttersprache im Bischöflichen Ordinariat nimmt an den Sitzungen des Rates der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache teil. Er hat Mitspracherecht.

§ 100 Vorstand

- (1) Der Rat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache bildet einen Vorstand. Dieser besteht aus
 - a) dem gewählten Vorsitzenden,
 - b) zwei Stellvertretern.
 Die Reihenfolge der Stellvertreter wird bei der Wahl geregelt.
- (2) Der Referent für die Belange der Katholiken anderer Muttersprache im Bischöflichen Ordinariat wird zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen.
- (3) Der Vorstand ist dem Rat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache gegenüber verantwortlich für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäfte des Rates der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache. Der Vorstand bereitet

- die Sitzungen vor und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Rates der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache.
- (4) Der Vorstand vertritt den Rat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache.

§ 101 Aufgaben

Der Rat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache hat insbesondere folgende Aufgaben

- a) Vertretung der Katholiken anderer Muttersprache gegenüber den synodalen Gremien und Vertretung ihrer Belange gegenüber dem Bischöflichen Ordinariat;
- b) Information und Beratung der Bistumsleitung in Fragen betreffend die Katholiken anderer Muttersprache;
- c) Unterstützung der Selbstvertretung der Katholiken anderer Muttersprache im kirchlichen Bereich;
- d) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache sowie zwischen den Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache und den synodalen Gremien;
- e) Bearbeitung von Vorlagen für die Diözesanversammlung und den Diözesansynodalrat;
- f) Wahl von zwei Vertretern für den Diözesansynodalrat;
- g) Vorschlag von Kandidaten für den Diözesankirchensteuerrat.

§ 102 Arbeitsweise

- (1) Der Rat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache tritt bei Bedarf, wenigstens jedoch zweimal jährlich zusammen. Der Vorsitzende lädt mindestens zwei Wochen vorher zu den Sitzungen mit Angabe der Tagesordnung ein.
- (2) Darüber hinaus muss der Rat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies mit Angabe einer Tagesordnung verlangt.
- (3) In besonderen Eilfällen kann der Vorstand durch einen einstimmigen Beschluss mit einer Frist von achtundvierzig Stunden einladen. In diesem Fall ist das Gremium nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Gemeinden vertreten ist.
- (4) Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Die Gesprächsleitung kann jedem Mitglied des Gremiums übertragen werden.
- (5) Zu Beginn einer jeden Sitzung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen, über das Protokoll der vorhergehenden Sitzung zu befinden und die Tagesordnung festzusetzen.
- (6) Die Sitzungen des Rates der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache sind nicht öffentlich.
- (7) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der wenigstens die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebenen Erklärungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern, den Gemeinderäten der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache und in deutscher Sprache dem Diözesansynodalamt zuzuleiten; sie ist bei den amtlichen Akten des Diözesansynodalamtes aufzubewahren.

H. DER DIÖZESANKIRCHENSTEUERRAT

§ 103 Begriffsbestimmung

Der Diözesankirchensteuerrat ist ein selbständig entscheidendes Gremium, das mit der Diözesankirchensteuer zusammenhängende Aufgaben gemäß den Vorschriften dieser Ordnung wahrnimmt.

§ 104 Zusammensetzung

- (1) Dem Diözesankirchensteuerrat gehören an
 - a) zehn gewählte Mitglieder, die von den in § 75 Abs. 1 Buchst. b und c genannten Mitgliedern des Diözesansynodalrates gemäß der "Ordnung für die Wahl von Mitgliedern des Diözesankirchensteuerrates durch Mitglieder des Diözesansynodalrates" gewählt werden und einem anderen synodalen Gremium nicht angehören müssen;
 - b) als geborene Mitglieder kraft Amtes: der Generalvikar, der Finanzdirektor und der Justitiar des Bistums;
 - c) zwei weitere Mitglieder der Verwaltungskammer, die vom Bischof auf Vorschlag der Verwaltungskammer berufen werden;
 - d) drei von den unter a, b und c genannten Personen hinzugewählte Mitglieder. Diese sollen besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Finanz-, Steuer- und Rechtswesens haben und dürfen nicht im kirchlichen Dienst im Bereich des Bistums Limburg stehen.
- (2) Die in Abs. 1 Buchst. b und c genannten Personen sind in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Diözesankirchensteuerrates an Weisungen nicht gebunden.
- (3) Zu den Sitzungen des Diözesankirchensteuerrates sind einzuladen
 - a) der Bischof;
 - b) der Präsident der Diözesanversammlung oder ein von ihm benanntes Mitglied des Präsidiums der Diözesanversammlung.Sie können jederzeit das Wort ergreifen.
- (4) Der Vorsitzende kann die zuständigen Mitarbeiter des Bischöflichen Ordinariates zu einem ihr Sachgebiet betreffenden Punkt der Tagesordnung einladen. Er muss dieses tun auf Verlangen des Diözesankirchensteuerrates. Entsprechendes gilt für die Beteiligung von Sachverständigen.

§ 105 Wählbarkeit

- (1) Für die Wählbarkeit gelten die in § 2 Abs. 1 Buchst. a bis d genannten Voraussetzungen.
- (2) Nicht wählbar ist derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur vorübergehend nach staatlichem Recht bestellt ist.

§ 106 Amtszeit

- (1) Die in § 104 Abs. 1 Buchst. a, c und d genannten Mitglieder werden für die Amtsdauer des jeweiligen Diözesansynodalrates bestellt. Sie scheidern aus mit dem Beginn der konstituierenden Sitzung des nachfolgenden Diözesankirchensteuerrates.
- (2) Wiederwahl und Wiederberufung sind zulässig.
- (3) Zu Beginn ihrer Amtszeit werden die Mitglieder durch den Generalvikar auf die Erfüllung ihrer Aufgaben sowie auf die Wahrung des Sitzungsgeheimnisses und des Steuergeheimnisses verpflichtet.

§ 107 Vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft und Bestellung von Ersatzmitgliedern

- (1) Die Mitgliedschaft im Diözesankirchensteuerrat endet,
 - a) wenn die Wählbarkeit entfällt;
 - b) wenn der Rücktritt erklärt wird;
 - c) wenn eine Abberufung erfolgt.
- (2) Eine Abberufung ist möglich wegen Pflichtwidrigkeit oder Ärgernis erregenden Lebenswandels
 - a) von den in § 104 Abs. 1 Buchst. a genannten Mitgliedern auf Antrag des Diözesankirchensteuerrates durch den Bischof gemäß § 5 Abs. 3;
 - b) von den in § 104 Abs. 1 Buchst. c genannten Mitgliedern durch den Bischof nach Anhörung des Betroffenen und des Diözesankirchensteuerrates;
 - c) von den in § 104 Abs. 1 Buchst. d genannten Mitgliedern durch Beschluss des Diözesankirchensteuerrates nach Anhörung des Betroffenen und des Bischofs.
- (3) Scheidet ein Mitglied gemäß § 104 Abs. 1 Buchst. a oder c oder d vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtsdauer unverzüglich ein Ersatzmitglied in derselben Weise zu bestellen, in der das ausgeschiedene Mitglied bestellt wurde.

§ 108 Vorsitz und Geschäftsführung

- (1) Nach der Zuwahl gemäß § 104 Abs. 1 Buchst. d wählt der Diözesankirchensteuerrat für die Dauer seiner Amtszeit aus den in § 104 Abs. 1 Buchst. a und d genannten Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Bis zur Wahl des Vorsitzenden führt der Generalvikar den Vorsitz im Diözesankirchensteuerrat.
- (3) Die Geschäftsführung des Diözesankirchensteuerrates liegt beim Finanzdirektor des Bistums.

§ 109 Aufgaben

- (1) Der Diözesankirchensteuerrat hat die Aufgaben,
 - a) den Haushaltsplan der Diözese Limburg zu beschließen;
 - b) die Hebesätze für die Diözesankirchensteuer festzusetzen;
 - c) die Jahresrechnung des Bistums zu genehmigen.
- (2) Bei der Beschlussfassung über Haushaltsplan und Hebesatz ist zu berücksichtigen der Finanzbedarf der Kirchengemeinden, des Bistums, des Verbandes der Diözesen Deutschlands, der kirchlichen oder katholischen Werke und Einrichtungen sowie der Finanzbedarf für überdiözesane und sonstige kirchliche Zwecke.
- (3) Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes hat der Diözesankirchensteuerrat überdies
 - a) die vom Diözesansynodalrat festgelegten pastoralen Grundsätze zu berücksichtigen;
 - b) anderweitige Zuständigkeiten und Rechte Dritter zu wahren.

§ 110 Arbeitsweise

- (1) Der Diözesankirchensteuerrat wird vom Vorsitzenden einberufen. Er tritt nach Bedarf, wenigstens jedoch zweimal im Jahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder dies beantragt.
- (2) Zu den Sitzungen werden die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher schriftlich gegen Empfangsbestätigung unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Einladung ist bei Versand durch die Post das Datum ihrer Einlieferung, andernfalls das Datum der Empfangsbestätigung. In Eilfällen kann der Vorsitzende die Einberufungsfrist bis auf drei Tage verkürzen.

- (3) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebenen Erklärungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, die bei der Sitzung anwesend waren, zu unterzeichnen. Sie wird den Mitgliedern, dem Bischof und dem Präsidenten der Diözesanversammlung zugesandt.
- (4) Für einen Beschluss über die Festsetzung der Hebesätze für die Diözesankirchensteuer holt das Bischöfliche Ordinariat die staatlichen Genehmigungen ein und veranlasst die Veröffentlichung im Amtsblatt des Bistums Limburg.

§ 111 Beschlüsse

- (1) Der Diözesankirchensteuerrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens elf Mitglieder anwesend sind. Er ist stets beschlussfähig, wenn mit der gleichen Tagesordnung zum zweiten Mal eingeladen und auf die Folge der Beschlussfähigkeit aus diesem Grund hingewiesen wurde.
- (2) Wurde allgemein nicht vorschriftsmäßig eingeladen, so kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. Wurde ein nicht erschienenes Mitglied nicht ordnungsgemäß eingeladen, so kann es innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung den gefassten Beschlüssen schriftlich beim Vorsitzenden widersprechen, mit der Folge, dass der Diözesankirchensteuerrat erneut zur Beratung und Beschlussfassung einzuberufen ist.
- (3) Die Beschlüsse des Diözesankirchensteuerrates werden unbeschadet der Vorschrift des § 112 Abs. 2 mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse gemäß § 107 Abs. 2 Buchst. a und c, die auf Ausschluss eines Mitgliedes zielen, bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder; das betroffene Mitglied hat weder Teilnahme- noch Stimmrecht.
- (4) Abstimmungen erfolgen geheim, wenn ein anwesendes Mitglied dies beantragt. Wahlen und Abstimmungen gemäß § 107 Abs. 2 Buchst. a und c sind stets geheim.
- (5) Hat bei der Beschlussfassung ein Mitglied mitgewirkt, bei dem nachträglich festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht vorgelegen haben oder entfallen sind, wird die Gültigkeit der unter seiner Mitwirkung zu Stande gekommenen Beschlüsse nicht berührt.

§ 112 Einspruchsrecht des Bischofs

- (1) Gegen die vom Diözesankirchensteuerrat gefassten Beschlüsse hat der Bischof ein Einspruchsrecht. Dieses Einspruchsrecht ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Niederschrift an den Bischof auszuüben und dem Vorsitzenden des Diözesankirchensteuerrates mitzuteilen.
- (2) In diesem Falle berät der Diözesankirchensteuerrat unter Berücksichtigung des Einspruchs des Bischofs binnen eines Monats nach Zugang des Einspruchs des Bischofs an den Vorsitzenden des Diözesankirchensteuerrates erneut. Hält der Diözesankirchensteuerrat aufgrund erneuter Beratungen seinen Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder aufrecht, so ist diese Entscheidung endgültig. Kommt eine solche Entscheidung nicht zustande, so entscheidet der Bischof endgültig.

Diese Neufassung der Synodalordnung wurde von der Diözesansynode 1977 beraten und gebilligt. Sie wird hierdurch mit Wirkung vom 01. Januar 1978 in Kraft gesetzt und

tritt an die Stelle der Synodalordnung in der Fassung vom 14. Oktober 1971 (Amtsblatt 1971, Seite 291 - 296).

Gleichzeitig werden außer Kraft gesetzt

- Die Vorschriften der §§ 15 - 24 und 28 der Verordnung über Ausländer-Missionen und Ausländer-Personalpfarreien vom 15. Mai 1974 (Amtsblatt 1974, Seite 275 - 279);
- die Vorschriften der §§ 1 und 2 der Geschäftsordnung des Priesterrates vom 19. Januar 1976 (Amtsblatt 1976, Seite 216 - 217);
- die Vorschriften der §§ 1 - 4 des Statuts der Arbeitsgemeinschaft der Orden (Ordensrat) vom 10. April 1975 (Amtsblatt 1975, Seiten 86 - 88);
- die vorläufige Satzung für den Diözesanausländerrat vom 07. März 1977 (Amtsblatt 1977, Seiten 493 - 494);
- die Satzung des Diözesankirchensteuerrates in der Fassung vom 26. April 1975 (Amtsblatt 1975, Seiten 95 - 96).

Der Bischofsvikar für den synodalen Bereich wird ermächtigt, Übergangsvorschriften für die Dauer der Amtszeit bei der Inkraftsetzung dieser Synodalordnung bestehenden synodalen Gremien zu erlassen.

Limburg, am 23. November 1977, dem 150. Jahrestag der Gründung des Bistums Limburg

Az.: -A 7497/77/1

+ Wilhelm
Bischof von Limburg

§ 66 berichtigt (Amtsblatt Nr. 05/1980, Seite 189)

§§ 71 - 76 Außerkraftsetzung, Az.: 701 B/84/01/1 (Amtsblatt Nr. 02/1984, Seite 8)

§§ 14, 16 und 78 geändert, Az.: 760 B/89/01/3 (Amtsblatt 07/1989, Seite 181)

§§ 9, 16, 22, 30, 34, 49, 68, 70, 83, 88 und 89 geändert, Az.: 760 B/88/01/12
(Amtsblatt Nr. 12/1988, Seite 130f)

Präambel, § 12, 60 und 83 geändert, Az.: 760 B/89/01/6 (Amtsblatt Nr. 11/1989, Seite 201)

Authentische Interpretation des § 7, Az.: 760 B/90/01/1 (Amtsblatt Nr. 01/1990, Seite 1)

§§ 64 und 74 geändert, Az.: 760 B/91/01/1 (Amtsblatt Nr. 01/1991, Seite 76)

§§ 16, 18 und 19 geändert, Az.: 760 B/91/01/9 (Amtsblatt Nr. 08/1991, Seite 118)

§§ 64, 71, 72 und 75 geändert, Az.: 701 B/92/01/1 (Amtsblatt Nr. 02/1992, Seite 145)

§ 64 geändert, Az.: 701 B/92/01/2 (Amtsblatt Nr. 03/1992, Seite 153)

§ 2 geändert, Az.: 701 B/92/01/3 (Amtsblatt Nr. 10/1992, Seite 199)

Präambel, §§ 2, 3, 16, 76a, 76b, 76c, 76d, und 76e geändert, Az.: 760 B/93/02/1
(Amtsblatt Nr. 11/1993, Seite 63ff)

§§ 19, 34, 43, 44, 45 und 46 geändert, Az.: 760 B/95/01/2 (Amtsblatt Nr. 08/1995, Seite 250)

§§ 1, 2, 3, 6, 18, 19, 30, 31, 33, 44, 49 und 89 geändert, Az.: 760 B/99/01/3
(Amtsblatt Nr. 04/1999, Seite 33ff)

§§ 16, 18 und 31 redaktionelle Korrekturen (Amtsblatt Nr. 11/1999, Seite 86)

§§ 76a - 96 geändert, Az.: 760 B/00/01/1 (Amtsblatt Nr. 12/2002, Seite 105)

§§ 1, 16, 18, 19, 31, 33, 34 und 94 geändert, Az.: 760 B/02/03/4 (Amtsblatt Nr. 12/2002,
Seite 106f)

§§ 59, 60, 64 und 65 geändert, Az.: 760 B/03/03/1 (Amtsblatt Nr. 07/2003, Seite 167f)

§ 78 geändert Az.: 760 B/03/03/3 (Amtsblatt Nr. 11/2003, Seite 203)

§§ 82 - 85 geändert, Az.: 760 B/03/03/5 (Amtsblatt Nr. 12/2003, Seite 233f)

§ 26 entfällt, §§ 27 - 39 werden zu §§ 26 - 38, §§ 39 - 46 neu eingefügt und §§ 40 - 101

werden zu §§ 48 – 109, Az.: 703 BB/06/01/6 (Amtsblatt Nr. 08/2006, Seite 275ff)
§§ 43 und 44 geändert, Az.: 703 BB/06/01/6 (Amtsblatt Nr. 09/2006, Seite 284)
§ 1 geändert, Az.: 703 BB/06/02/3 (Amtsblatt Nr. 12/2006, Seite 309)
§§ 16, 18, 19, 26, 32, 33, 45, 48 - 66, 83 und 93 – 97 geändert sowie §§ 5, 71, 72, 77, 104,
106 - 108 und 111 geändert, Az.: 760 B/07/08/1 (Amtsblatt Nr. 04/2007, Seite 357 ff)